



---

## 18. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses - Videokonferenz

**Gremium:** Jugendhilfeausschuss  
**Sitzungstermin:** Donnerstag, 22.04.2021, 16:30 Uhr  
**Ort, Raum:** [Link zur Videokonferenz: https://t1p.de/ufn8](https://t1p.de/ufn8)  
gem. § 9 BbGKomNotV – für die Öffentlichkeit:  
Raum 3.025, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.03.2021 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**
- 3 **Kinderschutzbericht und Fallzahlen HzE**
- 4 **Informationen des Jugendamtes**
  - 4.1 Versorgung der Hortkinder mit Mittagessen (20/SVV/0189) - Information Umsetzung
- 5 **Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**
- 6 **Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen und Bericht des Vertreters aus dem Kreisschülerrat**
- 7 **Bericht des Kita-Elternbeirates**
- 8 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
  - 8.1 **Arbeitsbedingungen des Kreiskitaelternbeirats 21/SVV/0219** Sabine Frenkler, Mitglied im Jugendhilfeausschuss
  - 8.2 **Rückwirkende Zahlung von Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket 21/SVV/0040** Fraktion DIE aNDERE
- 9 **Sonstiges**



---

## 18. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses - Videokonferenz

**Gremium:** Jugendhilfeausschuss  
**Sitzungstermin:** Donnerstag, 22.04.2021, 16:30 Uhr  
**Ort, Raum:** [Link zur Videokonferenz: https://t1p.de/ufn8](https://t1p.de/ufn8)  
gem. § 9 BbGKomNotV – für die Öffentlichkeit:  
Raum 3.025, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

---

### Nachtragstagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.03.2021 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**
- 3 **Kinderschutzbericht und Fallzahlen HzE**
- 4 **Informationen des Jugendamtes**
  - 4.1 Versorgung der Hortkinder mit Mittagessen (20/SVV/0189) - Information Umsetzung
- 5 **Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**
- 6 **Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen und Bericht des Vertreters aus dem Kreisschülerrat**
- 7 **Bericht des Kita-Elternbeirates**
- 8 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
  - 8.1 Arbeitsbedingungen des Kreiskitaelternbeirates  
**21/SVV/0219**

Sabine Frenkler, Mitglied im  
Jugendhilfeausschuss
  - 8.2 Rückwirkende Zahlung von Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket  
**21/SVV/0040**

Fraktion DIE aNDERE
- 9 **Sonstiges**

## **Nicht öffentlicher Teil**

- 10 Festlegung der nicht öffentlichen Tagesordnung**
- 11 Besetzung der Fachbereichsleitung Bildung,  
Jugend und Sport - Anhörung nach § 71 Abs. 3  
SGB VIII**



## **Nicht anwesend sind:**

### **Ausschussmitglieder**

Frau Ulrike Kallenbach	anerkannter freier Träger	entschuldigt
Herr Sebastian Olbrich	AfD	nicht entschuldigt
Frau Julia Schultheiss	anerkannte freie Träger	entschuldigt

### **beratende Mitglieder**

Herr Mak Kljunic	Jugendvertretung	entschuldigt
Frau Martina Trauth		entschuldigt
Frau Dr. Kristina Böhm		entschuldigt

### **Schriftführer/in:**

Frau Eva Thäle

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.02.2021 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Informationen des Jugendamtes
- 4 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- 5 Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen und Bericht des Vertreters aus dem Kreisschülerrat
- 6 Bericht des Kita-Elternbeirates
- 7 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
  - 7.1 Rückwirkende Zahlung von Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket  
Vorlage: 21/SVV/0040  
Einreicher: Fraktion DIE aNDERE
  - 7.2 Teilhabe für Kinder und Jugendliche unbürokratisch gestalten  
Vorlage: 21/SVV/0208  
Einreicher: Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE
- 8 Sonstiges

## Niederschrift:

### Öffentlicher Teil

#### zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Kolesnyk, eröffnet die Sitzung als Videokonferenz/ Hybridsitzung.

#### zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.02.2021 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Kolesnyk stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 12 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig.

Er bittet um Abstimmung über die Niederschrift zur Sitzung vom 25.02.2021. Herr Ströber fragt zur angekündigten Wahl der AG nach §78 SGB VIII Kita nach dem genauen Datum der Stimmenauszählung, da er sich in der letzten Sitzung als Wahlvorstand zur Verfügung gestellt hatte. Herr Kolesnyk informiert, dass diese am Montag, den 22.03.2021 stattfindet und kündigt an, dass eine weitere Person aus dem Jugendhilfeausschuss für die Wahl gestellt werden müsse. Dies werde er unter TOP 8 Sonstiges abfragen. Weiterhin weist Frau Tietz darauf hin, dass in der Niederschrift ihre Funktion von DIE ANDERE auf „anerkannte freie Träger“ geändert werden müsse. Auch Herr Kaiser bittet darum seine Fraktion CDU zu ergänzen.

Die geänderte Fassung wird einstimmig **angenommen**.

Herr Kolesnyk informiert zur Tagesordnung darüber, dass zum TOP 7.1 Rückwirkende Zahlung von Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, DS 21/SVV/0040 Rederecht für Herrn Konstantin Streich beantragt wurde. Er stellt das Rederecht zur Abstimmung, es wird einstimmig **angenommen**. Zum TOP 7.1 und 7.2 Teilhabe für Kinder und Jugendliche unbürokratisch gestalten, DS 21/SVV/0208 wird sich Frau Kitzmann (Fachbereichsleiterin Soziales und Inklusion) dazu schalten. Beide TOPs sollten daher vorgezogen werden.

Er ergänzt, dass Herr Dr. Lucic (Sachbearbeiter Bildungsmanagement) unter TOP 3 Informationen des Jugendamts einen Vorschlag zur neuen Gremienstruktur vorstellen wird. Weiterhin hat Frau Beck vorab eine Frage an das Jugendamt eingereicht, die ebenfalls unter TOP 3 behandelt wird.

Er stellt die Änderungen zur Abstimmung. Diese werden einstimmig **angenommen**.

Anschließend wird die so geänderte Tagesordnung von Herrn Kolesnyk zur Abstimmung gestellt und ebenfalls einstimmig **angenommen**.

### zu 3 Informationen des Jugendamtes

#### Vorschlag neue Gremienstruktur

Frau Aubel und Herr Kolesnyk informieren darüber, dass die Vorstellung einen ersten Entwurf als Diskussionsgrundlage darstelle, welcher von der Verwaltung erarbeitet wurde. Dies wurde in der Klausur des Jugendhilfeausschusses im Oktober 2020 gemeinsam vereinbart.

Herr Lucic stellt den Entwurf anhand einer Präsentation vor (**Anhang 1**).

In der anschließenden Diskussion ergeben sich diverse Fragen und Anregungen:

- Bitte um Darstellung welche Aufgaben die jeweiligen Gremien haben
- Bitte um Beteiligung der Fach- und Reg AGs bei der Umstrukturierung
- Bitte um Übersicht zu bestehenden Gremien (**Anhang 2**)
- AK Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (AKKJ) fehlt
- AK Kinderschutz fehlt
- Netzwerk Medienbildung fehlt
- Welche Funktion obliegt den Sozialraum-Foren im Detail?
- Befürchtung, dass jede einzelne Fach AG mit neuer Struktur gestärkt werde, aber nicht die Verzahnung untereinander
- Zuspruch, dass die Fach AGs verbindliche Abstimmungsrunden sein sollen, dort die Verwaltung also so vertreten ist, dass das Besprochene unmittelbar entschieden bzw. umgesetzt werden kann.
- Fragestellung der Rolle der RAKs im Verhältnis zu den Sozialraumforen

Frau Aubel kündigt an, dass anhand der Hinweise und geführten Diskussion zunächst eine Überarbeitung verwaltungsseitig vorgenommen werde. Man wolle einen Geschäftsverteilungsplan erarbeiten. Auf Grundlage dessen solle dann in den mit einzubeziehenden Gremien diskutiert werden.

#### Frage an das Jugendamt von Frau Beck

*Zum Schuljahr 2021/2022 stellen mehrere Familien in den Grundschulen einen Rückstellungsantrag, da durch die pandemiebedingte Schließung von Kitas die Sprachförderung, die auf den Schuleintritt vorbereiten soll, nicht oder nur im ungenügenden Maß stattfinden konnte. Diese Kinder werden ein Jahr länger zur Kita gehen und nächstes Jahr eingeschult. Das heißt, dass weniger Kinder die Kita verlassen und damit würden doch dann auch weniger Plätze für Neuaufnahmen zur Verfügung stehen.*

*Hat das Jugendamt Zahlen dazu wie viele Kinder dies betrifft?*

*Ich bitte das Jugendamt im nächsten JHA im Bericht aus dem JA dazu Stellung zu nehmen, wie mit dieser Thematik umgegangen wird.*

Frau Aubel erläutert, dass in den wöchentlichen Videokonferenzen mit den freien Trägern der Sachverhalt von einem Träger thematisiert wurde. In Absprache mit allen Trägern wurde eine Erfassung an allen Standorten von den Trägern vorgenommen. Einzelne Träger teilten mit, dass es standortbezogen zu einer höheren Anzahl an Rücksteller kommen könnte. Daher wurde vereinbart, dass in

der 1. Sitzung der neugewählten AG §78 Kita das Thema noch einmal aufgerufen werde (Ende März/ Anfang April).

Der Bereich Kindertagesbetreuung hielt am 25.2.2021 Rücksprache mit dem Gesundheitsamt. Daraufhin wurde mitgeteilt, dass die Schuleingangsuntersuchungen erst Anfang Mai abgeschlossen sind. Mit Stand von Anfang März seien von 2040 Einschülern 1331 Kinder (65,2 %) untersucht worden. Die Rückstellerquote sei bisher leicht gestiegen. Gleichzeitig betont das Gesundheitsamt, dass es nur eine Empfehlung ausspricht und die letztendliche Entscheidung die Schule und die Eltern treffen.

Der Bereich Kita und Schule habe auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Rückstellerquote in Potsdam seit 2010 dauerhaft steige: Schuljahr 2010/2011 6,8 % → Schuljahr 2020/2021 18,0 %. Momentan sei man bezüglich der Gründe in Rücksprache mit dem Schulamt. Nach Rücksprache mit 5 Schulen, die immer besonders viele Anmeldungen haben, wurde festgestellt, dass aktuell keine Schule über einen Anstieg von Anträgen zur Rückstellung berichtete.

Um eine valide Aussage zur Anzahl der Rücksteller treffen zu können, hat der Bereich Kita die freien Träger gebeten den Elternwillen zu erfragen und bis Anfang April einrichtungsbezogen eine Rückkopplung zu geben. Gleichzeitig wird erfasst, wie viele freie Krippenplätze dann zum Kita-Jahr 2021/2022 zur Verfügung stehen. Frau Aubel bittet darum die Ergebnisse abzuwarten und das Thema in der Maisitzung des Jugendhilfeausschuss erneut aufzurufen.

Frau Frenkler ergänzt, dass die Sprachförderung in 2021 in den Kitas ohne große Unterbrechungen durchgeführt werden konnte, da es keine nennenswerten dauerhaften Schließungen gab.

Herr Kolesnyk stellt fest, dass im Mai die Vorstellung der abgefragten Daten sowie Vorstellung einer Statistik mit Gründen für Rückstellungen im Jugendhilfeausschusses erfolgt.

PAUSE 18.35-18.45 Uhr

#### **zu 4 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**

##### UA JHP

Herr Ströber berichtet, dass der UA am 09.03.2021 per Videokonferenz getagt hat.

Gemeinsam mit Herr Dr. Lucic wurde das weitere Vorgehen zum Handlungsplan Chancengerechtigkeit besprochen. Das Konzept soll überarbeitet werden. Die Prioritäten liegen auf der Digitalisierung und dem schulischen Bereich. Es sei eine zweigleisige Beteiligung geplant, d.h. zum einen eine Steuerungsgruppe und zum anderen ein Dialogbündnis mit stadtweiter Beteiligung. Beide sollen miteinander verzahnt werden. Den Mitgliedern des Unterausschusses wurde zugesagt sie rechtzeitig mit einzubeziehen.

Weiterhin wurde mit Frau Imhof (Arbeitsgruppenleiterin Fachmanagement Kita) und Frau Schelle (Sachbearbeiterin Qualitätsmanagement Kindertagesbetreuung) zu den Arbeitsbedingungen des Kreiskitaelternbeirats (KKEB) beraten. In der Aprilsitzung möchte man gemeinsam mit dem KKEB dazu beraten. Vorab werde verwaltungsseitig geprüft, was zu dem Thema im Jugendhilfeausschuss besprochen werden müsse, was in der Stadtverordnetenversammlung geklärt werde und was innerhalb der Verwaltung abgestimmt werden könne.

Zur Umsetzung der Jugendhilfeplanung wurde rekapituliert, dass die erste Vorstellung dazu durch Frau Aibel in der Novembersitzung des Jugendhilfeausschuss stattfand. Momentan werde dies bis Ende März in den Fach AGs beraten. Abschließend werden die Rückmeldungen dazu verwaltungsseitig zusammengefasst und im nächsten Unterausschuss präsentiert.

#### AG Kita

Die AG hat nicht getagt.

#### AG HzE

Die AG hat nicht getagt.

#### AG JuFö

Frau Tietz berichtet, dass die AG am 18.03.2021 getagt hat.

Als Gäste sei Herr Otto anwesend gewesen sowie Herr Christoph Olschewski (Die Arche, Standortleiter Potsdam-Drewitz). Es wurde eine dauerhafte Teilnahme als Gast mit ihm vereinbart.

Thematisiert wurde unter anderem, dass es wichtig sei für Jugendliche Räume in der Öffentlichkeit zu schaffen. Weiterhin bestehe immer noch die Dringlichkeit Mitarbeiter der Einrichtungen der Jugendförderung in die Impfkampagne mit aufzunehmen. Es herrsche eine große Unsicherheit. Die Fortschreibung des Jugendförderplans wurde als großes, anstrengendes Vorhaben mit viel benötigtem Input anerkannt. Eine Beteiligung der AG müsse noch geklärt werden. Die AG betrachte den Zeitplan (Fertigstellung Plan Ende September, Beschlussfassung Stadtverordnetenversammlung im Dezember) und die daraus resultierende Umsetzung als sehr engmaschig und kurzfristig. Die Umsetzung der Jugendhilfeplanung wurde besprochen. Die Auffassung in der AG sei, dass es momentan sehr schwierig sei langfristig zu planen und bittet um gute Beteiligung. Es wurde anerkannt, dass im Zuge der Pandemie eine gute, langfristige Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe entstanden sei. Aufgrund der hohen Belastung der Kinder und Jugendlichen durch die Pandemie sei es wichtig viele Angebote für junge Menschen zu schaffen, um diese zu entlasten. Auch welche, die kurzfristig initiiert werden können.

Herr Otto ergänzt, dass auch die PLUS-Projekte besprochen wurden. Es hätten gute Aktionen stattgefunden und man hofft auch Verstärkung einiger Projekte.

#### Reg AG1

Die AG hat nicht getagt.

#### Reg AG2

Herr Küken berichtet, dass die AG am 10.03.2021 getagt hat.

Es erfolgte die Vorstellung der Arche mit dem Hintergrund der befristeten Stelle. Diese werde als hoch kompetent und engagiert eingeschätzt und betreibe auch im Lockdown eine intensive Arbeit. Es findet eine Mitarbeit in den Gremien AKKJ, AG JuFö und RAK statt. Eine Evaluation ist für das 2. Halbjahr 2021 geplant.

Zur aktuellen Situation in der Pandemie wurde besprochen, dass Fach- und Beratungsstellen bei der Weitervermittlung ausgelastet seien bzw. es lange Wartezeiten gebe. Die Kapazitätsgrenzen seien erreicht. Eine weitere Verschärfung wird erwartet. Die langen Wartezeiten vor Aufnahme in die Kinder- und Jugendpsychiatrie (18 Monate) decke sich mit dem Bericht der Klinik im AK Kinderschutz.

Im Zuge der Umstrukturierung von Gremien wurden die Perspektiven der Reg AG besprochen. Positiv Erfahrungen seien:

- Perspektive und Austausch aus Sicht der Arbeitsfelder (HzE, Kita, JuFö) zu aktuellen regionalen Bedarfen der Jugendhilfe
  - breite Partizipationsmöglichkeit
  - Abbildung der Trägervielfalt
  - Praxisnähe
  - zeitnahe und unmittelbare Einflussmöglichkeiten und Vernetzung der Angebote
- Man erwarte bei Veränderungen/Umstrukturierungen eine Beteiligung am Prozess, d.h. Einbeziehung der momentan vorhandenen Gremien und der sowohl regional als auch überregional tätigen Träger. Für die zukünftig regional arbeitenden Gremien müssen die Entscheidungsmöglichkeiten und –grenzen klar geregelt sein.

Herr Reimann bestätigt die Zahlen in Bezug auf die Kinder- und Jugendpsychiatrie und verweist auf die Hotline 116117, unter der man sich therapeutische Hilfe vermitteln lassen kann. Oft seien Kapazitäten vorhanden.

#### Reg AG3

Es erfolgte keine Berichterstattung.

### **zu 5 Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen und Bericht des Vertreters aus dem Kreisschülerrat**

Frau Buhr berichtet über die Veröffentlichung 16. Kinder- und Jugendberichts. Eine Kurzbroschüre wird den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses per E-Mail

zur Verfügung gestellt.

**zu 6 Bericht des Kita-Elternbeirates**

Der Kita-Elternbeirat berichtet zum aktuellen Stand (**Anhang 3**).

**zu 7 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**

**zu 7.1 Rückwirkende Zahlung von Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket 21/SVV/0040**

Fraktion DIE aNDERE

Frau Beck bringt den Antrag ein.

Gast zu dem TOP ist Herr Konstantin Streich. Dem beantragten Rederecht wird einstimmig zugestimmt. Als Vater von drei Kindern erläutert er seine Erfahrungen mit der Beantragung von Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepakt (BuT). Sein Antrag auf Kinderzuschlag wurde erst im Widerspruchsverfahren positiv beschieden. Im Bescheid entdeckte er später, dass er BuT Mittel beantragen kann, was er nachholte. Per E-Mail stellte er den Antrag rückwirkend. Als Antwort wurde ihm mitgeteilt, dass die Mittel bewilligt werden, jedoch erst ab Antragsstellung. Er kritisiert die Undurchsichtigkeit bei der Antragsstellung. Der Bewilligungsbescheid sei mehrere Seiten lang und erst am Ende wurde auf die Möglichkeit der Mittelbeantragung über BuT hingewiesen. Weiterhin kritisiert er die Bewilligung ab Antragsstellung, da eine rückwirkende Zahlung gesetzlich geregelt sei.

Frau Kitzmann (Fachbereichsleiterin Soziales und Inklusion) erläutert, dass Familien, die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), z.B. Kinderzuschlag oder Wohngeld, erhalten, Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT-Mittel) nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) zu stehen.

Mit dem Starke-Familien-Gesetz (BGBl 2019 Teil I Nr. 16 vom 3. Mai 2019, S. 530 ff.), gibt es seit dem 1. August 2020 weitreichende Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket.

Gemäß § 9 Abs. 3 BKGG sind Leistungen für Bildung und Teilhabe bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Nach der vorgesehenen Regelung ist für die Beantragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG keine Schriftform mehr erforderlich (s. Bundesdrucksache 19/8613 vom 20.03.2019, S. 25).

Ebenfalls wird dort darauf hingewiesen, dass BuT-Leistungen rückwirkend beantragt werden können. Im § 6b Abs. 2a BKGG wird darauf hingewiesen, dass Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats verjähren, in dem sie entstanden sind. Nach § 6b Abs. 3 BKGG gelten für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe die §§ 29, 30 und 40 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) entsprechend.

Gemäß § 30 Satz 1 SGB II (Berechtigte Selbsthilfe) ist der kommunale Träger zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, wenn:

- die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an den Anbieter in Vorleistung gegangen ist
- unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB II vorlagen und
- zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn gemäß § 30 Satz 2 SGB II es dem Leistungsberechtigten nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, dann gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Beispiele:

BuT-Leistungen werden rückwirkend bewilligt, wenn eine verspätete Bewilligung des Wohngeldes bzw. des Kinderzuschlags vorliegt und somit kein eigenes Verschulden vorlag und die Leistungen BuT nicht bzw. nicht rechtzeitig erbracht werden konnten.

Dagegen werden z.B. BuT-Leistungen, die durch die LHP als Sach- oder Dienstleistung erbracht werden, von der leistungsberechtigten Person erst bezahlt und dann zu einem viel späteren Zeitraum bei BuT beantragt, obwohl der Bewilligungsbescheid für Wohngeld oder Kinderzuschlag rechtzeitig vorlag, nicht rückwirkend bewilligt. Hier tritt der § 30 SGB II in Kraft, da mit einer rechtzeitigen Beantragung die Erbringung der Sach- oder Dienstleistung durch die Kommune hätte erfolgen können.

Demgegenüber erfolgt die Bewilligung von Geldleistungen (persönlicher Schulbedarf, soziokulturelle Teilhabe) immer rückwirkend, entsprechend dem vorgelegten Bewilligungsbescheid für Wohngeld bzw. Kinderzuschlag.

Die Rückwirkung ergibt sich aus den o.g. Sachverhalten (Beispielen). Eine Bescheidung erfolgt dann entsprechend.

Im Jahr 2020 wurden die Bedarfe für insgesamt 942 Kinder mit einem Anspruch nach dem BKG bearbeitet. Davon wurden für 5 Kinder die rückwirkenden Bedarfe gemäß § 30 SGB II nicht gewährt.

Es wird vereinbart den Fall von Herrn Streich im Gespräch im entsprechenden Bereich der Verwaltung zu klären.

Frau Frenkler bittet darum eine Statistik zur Inanspruchnahme von BuT-Leistungen in der Stadt Potsdam bereitgestellt zu bekommen. Weiterhin bekräftigt

sie, dass der niedrigschwellige Zugang zu den Mitteln für die Familien im Fokus stehen sollte. Und sie regt an auch die Schulen und Kitas in den Informationsprozess mit einzubinden.

Es wird vereinbart, dass zunächst verwaltungsseitig die Rechtsgrundlage geklärt wird. D.h. stellt die rückwirkende Zahlung auf den Zeitpunkt der Antragsstellung des Kinderzuschlags bzw. Wohngeldes oder auf den der Antragsstellung der BuT – Leistungen ab. Die Stellungnahme der Verwaltung soll dem Jugendhilfeausschuss bis Ende März zur Verfügung gestellt werden und über den TOP im nächsten Jugendhilfeausschuss abgestimmt werden.

Herr Kolesnyk stellt den Antrag auf **Zurückstellung bis zur Aprilsitzung des JHA** zur Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig **angenommen**

**zu 7.2 Teilhabe für Kinder und Jugendliche unbürokratisch gestalten  
21/SVV/0208**

Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE

Frau Eifler bringt den Antrag ein. Sie ergänzt, dass es sich um einen Prüfantrag handle. Man wisse aus anderen Kommunen von einer sogenannten „You Card“, die den Zugang zu den Leistungen aus Sicht der Antragsteller erleichtere.

Frau Kitzmann erläutert, dass eine Antragstellung, z.B. für Anträge nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie eine Konkretisierung (SGB II) der Bedarfe für das Bildungs- und Teilhabepaket durch die Bildungskarte nicht aufgehoben werden, sondern bestehen bleiben.

Durch die Landeshauptstadt Potsdam erfolgte bereits eine Vereinfachung (z. B. im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch — SGB II): Wegfall von Anträgen, Leistungserbringung durch Geldleistungen.

Sämtliche Anbieter müssen sich registrieren. Somit werden Kinder aus sozialschwachen Familien an der kompletten Bandbreite der soziokulturellen Teilhabe ausgegrenzt, wenn sich z.B. Einzelanbieter oder kleine Vereine nicht registrieren.

Nicht ausgeschlossen werden kann eine Stigmatisierung und somit auch Diskriminierung der Kinder, weil sie nicht die gleiche Karte bei der Essensversorgung vorlegen wie alle anderen Kinder.

Wie die Pandemiezeit zeigt, besitzen einige der Antragsteller keine entsprechende Technik bzw. können und möchten nicht mit dieser umgehen, sie fühlen sich zum Teil überfordert. Die Anschaffungskosten und auch die Unterhaltungskosten (z.B. höhere Gebühren für WLAN) können nicht beziffert werden.

Folglich wäre mit einem Rückgang der Inanspruchnahme zu rechnen.

Ferner ist auch zu beachten, dass die Einführung einer Bildungskarte ein weiteres IT-Projekt darstellt.

Frau Kitzmann bekräftigt abschließend, dass sie aufgrund der hohen administrativen und bürokratischen Hürden befürchte, dass viele Anbieter hinten runterfallen. Frau Aubel sagt aber auch zu, dass man verwaltungsseitig die konkrete Umsetzung prüfen werde, auch in Absprache mit Kommunen, in denen diese elektronische Karte schon zum Einsatz komme.

**Es wird vereinbart, dass eine Änderung des Prüfantrages vorzunehmen sei.** Herr Kolesnyk stellt die Änderungen der Drucksache zur Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig **angenommen**

**Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie anspruchsberechtigten Kindern zeitnah eine elektronische Karte zur Verfügung gestellt werden könnte, mit der die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, z.B. für Kita- und Schulesen, Kita- und Schulausflüge, Musikunterricht, Nachhilfe, Sport, Spiel und Geselligkeit oder vergleichbare Angebote kultureller Jugendbildung sowie für die Teilnahme an Freizeiten unkompliziert abgerufen und durch die Leistungsträger direkt mit der Verwaltung abgerechnet werden kann. **Dabei sollen Städte betrachtet werden, die eine solche Karte bereits umgesetzt haben (z.B. Hamm, Kiel, Rostock und Münster).**

**Der Stadtverordnetenversammlung wird im Juni 2021 über die Ergebnisse berichtet.** ~~Ein Umsetzungsvorschlag ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung im Mai 2021 zur Beschlussfassung vorzulegen.~~

Abschließend stellt er die so geänderte Drucksache zur Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig **angenommen**

## **zu 8 Sonstiges**

Herr Kolesnyk schlägt vor die nächste Sitzung im April erneut digital durchzuführen. Es gibt keine Einwände.

Weiterhin bittet er um Meldungen einer zweiten Person für die Auszählung der Stimmen der Wahl der AG Kita am 22.03.2021 um 12:30Uhr. Herr Witzsche erklärt sich bereit.

Für den Arbeitskreis der Fortschreibung des Jugendförderplans stellt sich Herr Otto zur Verfügung. Herr Kolesnyk steht als Stellvertreter zur Verfügung.

Herr Ströber fragt, ob es schon Informationen aus der Jugendberufsagentur gebe. Frau Reisenweber kündigt eine Berichterstattung für den nächsten Unterausschuss an.

Er ergänzt, dass das Ministerium nun auch Mitarbeiter aus stationären Hilfen in die Impfstrategie aufgenommen habe.

Weiterhin wird erläutert, dass Schnelltest auch für alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Träger könnten diese über die Stadtverwaltung erhalten oder die Beschaffung alleine vornehmen. Hier würden dann ab April 2021 5 Euro pro Test gefördert werden.

Herr Kolesnyk informiert die Mitglieder über aktuelle Mandatsveränderungen im Jugendhilfeausschuss (**Anhang 4**).

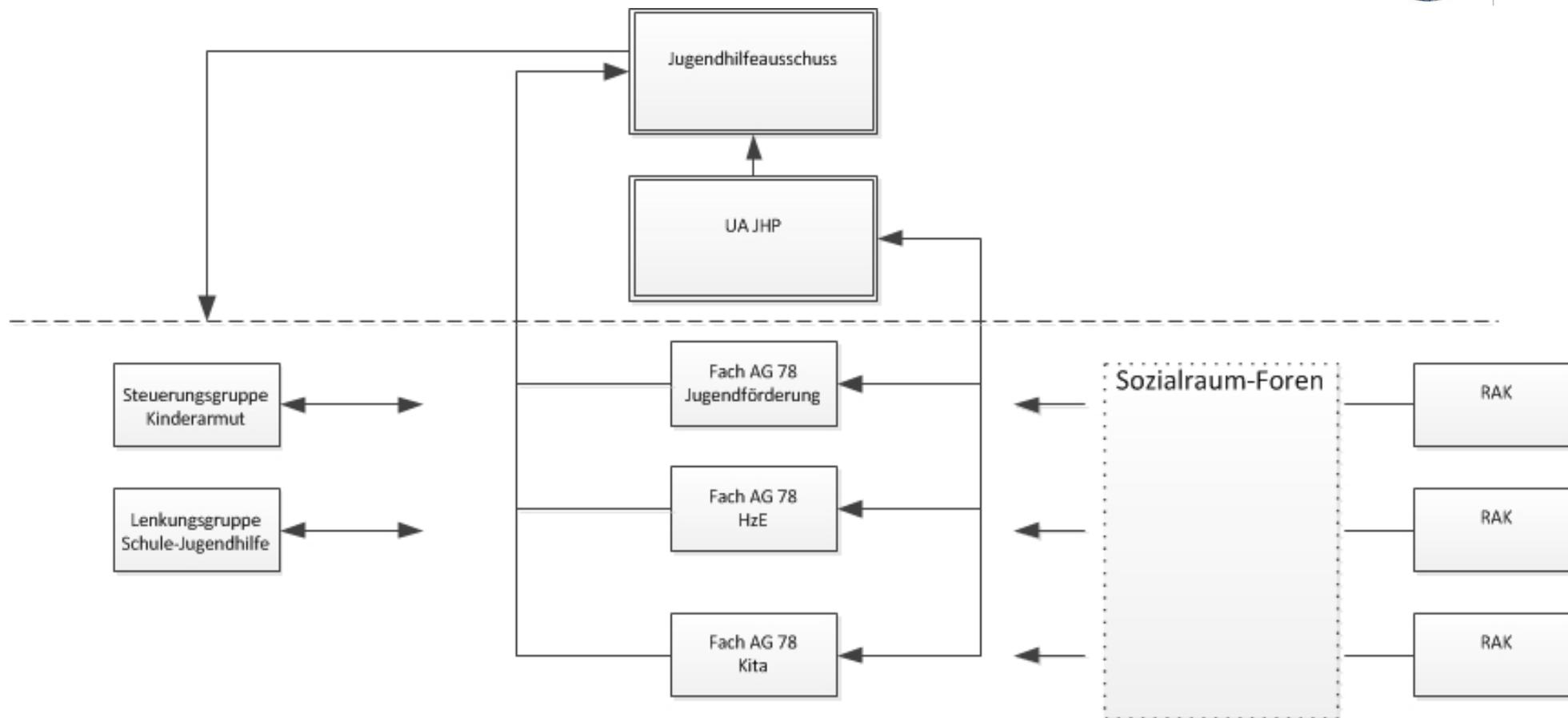
**Nächster Jugendhilfeausschuss: Do. 22.04.2021, 16.30Uhr, Videokonferenz, Ort gem. § 9 BbgKomNotV – für die Öffentlichkeit: Raum 3.025, Stadthaus**

ENDE 19.30Uhr

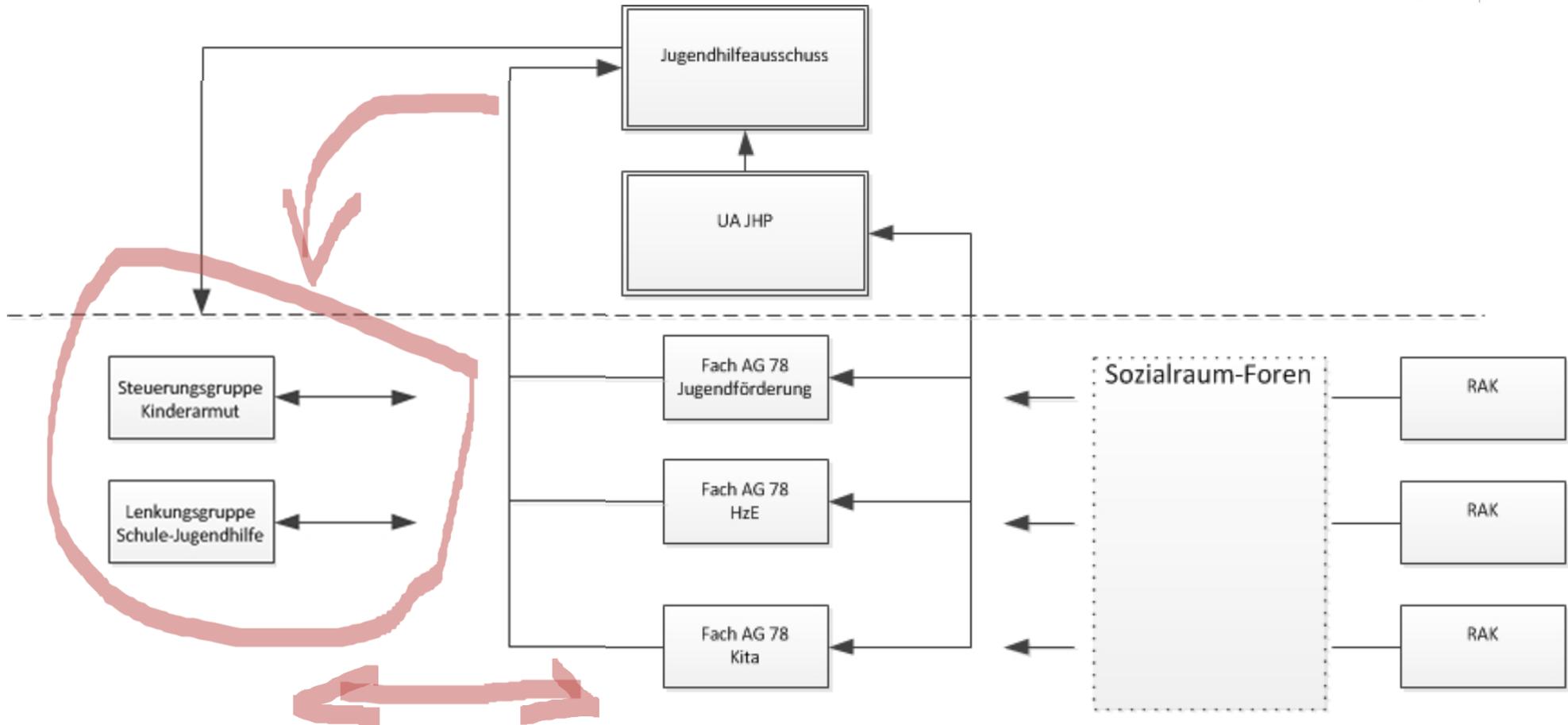


# Neue Gremienstruktur des JHA

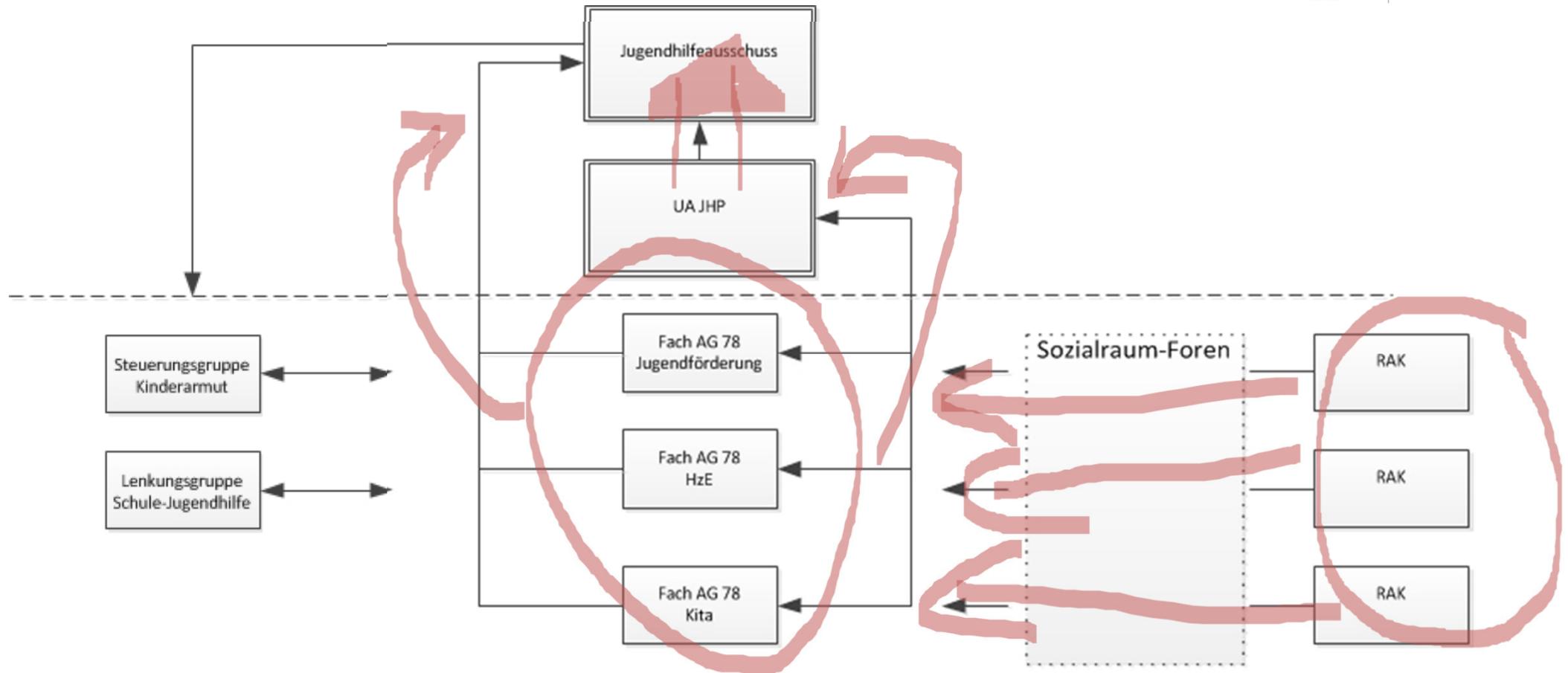
Gremienstruktur-Vorschlag JHA



### Gremienstruktur-Vorschlag JHA

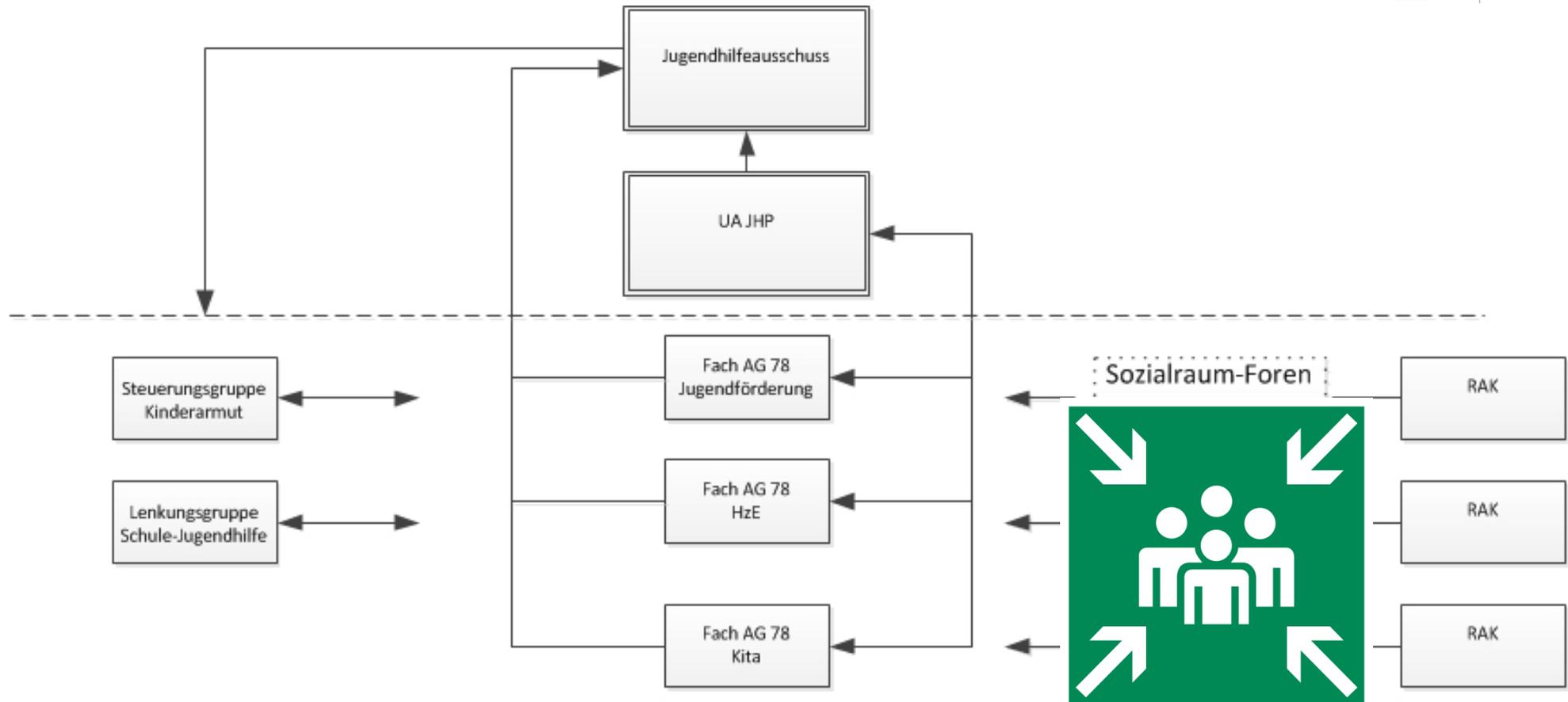


### Gremienstruktur-Vorschlag JHA





### Gremienstruktur-Vorschlag JHA



## JHA-Sitzung 18.3.21 – Reformvorhaben Gremienstruktur JHA

Folie 1

Warum überhaupt verändern?

- Vereinbarungen JHA-Klausur im Oktober 2020
  - Entschlackung und Systematisierung der Gremien- und Arbeitsstrukturen FB 23  
hoher Ressourcenverbrauch, unklarer Output und unklarer Outcome, unklares Mandat
  - Dies sollte eine Reform der Gremienstrukturen im Rahmen den JHA beinhalten

Folie 2

Was soll sich konkret verändern / was bleibt gleich innerhalb des JHA?

- mitte: vertraute (gesetzliche) Säule des JHA
- links: neuer Bereich
- rechts: veränderter Bereich

Folie 3

Linke Seite (neu)

- Wunsch nach mehr Verzahnung der JHA-Strukturen mit anderen fachrelevanten Gremien der Stadtverwaltung
- Hoffnung dahinter:
  - mehr Synergien in der Behandlung von gemeinsamen Themenschwerpunkten
  - Mehr Kohärenz / Zusammenhang im operativen, taktischen und dann auch strategischen Vorgehen
    - besserer Informationsfluss
    - gemeinsame Auffassung zu Herausforderungen
    - schnellere und bessere Hilfe für Zielgruppen
- →Hierzu nötig
  - Regeln für gemeinschaftliches Verfahren müssen vereinbart werden  
**(Verlässlichkeit schaffen)**
  - Funktionsverständnis der Gremien müsste neu ausgerichtet werden  
**(mehr Verantwortlichkeit auf Seiten der Fach AGs)**
  - Eventuell neue Zusammensetzung der Mitglieder der Gremien zu bedenken  
**(Expertise muss sichergestellt werden)**

Folie 4

Rechte Seite (neu gestaltet)

- Reg AGs sind weggefallen, stattdessen sehen Sie ein gepunktetes Feld „Sozialraum-Foren“
  - Welche Vorstellung steht dahinter?
    - **Hoher Ressourcenverbrauch** im FB 23;  
mit jetziger Struktur und Ausstattung nicht mehr zu stemmen, besonders angesichts der Herausforderungen der Corona-Pandemie
    - **Wirksamkeit der Reg AGs** wurde bereits intern thematisiert
    - RAKs sind die **operative Basis, empirische Ebene**, Informationen zur Lage bei der Zielgruppe, im Sozialraum  
**(essentiell wichtiger Bereich für die Funktion der Daseinsfürsorge in Potsdam)**
    - RAKs sind **selbstorganisierte Gremien** (soll auch so bleiben)
    - RAKs sollen und müssen (weiterhin) notwendige Informationen und Themen in die Fach AGs bringen, jetzt unmittelbarer und direkter  
**(Aufwertung der RAKs als Gremien)**
    - (eher) sozialräumlichen Informationen aus den RAKs werden in den Fach AGs dann themenbezogen aufgearbeitet, um über den UA JHP und auch direkt in den JHA gespiegelt zu werden

### JHA-Sitzung 18.3.21 – Reformvorhaben Gremienstruktur JHA

(dies wiederum eine **Aufwertung der Fach AGs**, die jetzt eine höhere Verantwortung im Rahmen der Erfassung des Übergreifenden)

- UA JHP: **planerisch-strategische Aspekt gestärkt**; direkter Informationsfluss der Fach AGs in den JHA soll von Seiten des UA JHP **mit planerischem Blick / Vorschlag ergänzt** werden
- Kompensation **Wegfall der Planungsgruppe (planerische Aufwertung UA JHP)**

Folie 5

#### NOVUM Sozialraum-Foren

- Sollen das Wegfallen der RegAGs **kompensieren**
- Sozialraum-Foren sind **eine Möglichkeit, sozialräumliche Problemlagen** bei Bedarf und auf Wunsch der RAKs und der Fach AGs in **einem weiteren Kontext behandelt** werden
- In unserer Vorstellung sind die Sozialraum-Foren eine Organisationsform, die
  - **Selbstbestimmt** durch RAKs und Fach AGs bespielt wird
  - **Anlassbezogen** zusammenkommt
  - **Themenorientiert** organisiert wird
- Verwaltung möchte sich an dieser Stelle nicht aus der Verantwortung ziehen
  - Wir werden bei den Sozialraum-Foren gerne **mit Ihnen zusammenwirken**
  - Wir möchten Sie **bei der Organisation** der Sozialraum-Foren **unterstützen** (Räumlichkeiten, Catering)
  - Dafür wäre es dann wichtig, dass Sie Ihrerseits Hilfebedarf anmelden und wir gemeinsam bestimmen, **wie unsere Beteiligung und Unterstützung aussehen könnte**
  - Uns ist wichtig: **Themen und Erkenntnisse aus den Sozialraum-Foren** dann auch in den restlichen JHA-Strukturen **zu behandeln, zu spiegeln, zu verwerten**

Folie 6

#### Sozialraum-Foren:

- keine zusammenhanglose Spielwiese für die thematischen Bedarfe aus den RAKs
- Denken Sie eher an das **Forum Romanum** im antiken Rom; es ist der **Schmelztiegel** für relevanten Belange, dort wurden die Belange vorgebracht, dort wurde diskutiert, kritisiert und auch gestritten
- all das wurde dann im Senat von Rom wahrgenommen, berücksichtigt und die Entscheidungen eingebunden

<b>GREMIENÜBERSICHT</b>			
1	<b>Ausschuss für Bildung und Sport (ABS)</b>	28	<b>Kinder- und Familienzentren</b>
2	<b>Jugendhilfeausschuss (JHA)</b>	29	<b>Bewegte Kita</b>
3	<b>Unterausschuss Jugendhilfeplanung</b>	30	<b>Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung</b>
4	<b>Planungsgruppe JHA</b>	31	<b>AG Frühförderung</b>
5	<b>Arbeitsgemeinschaft Kindertagesbetreuung</b>	32	<b>Arbeitsgemeinschaft Jugendförderung</b>
6	<b>UAG Qualität (KITA)</b>	33	<b>AG Suchtprävention</b>
7	<b>UAG Hort (ruht aktuell)</b> Aktuell in UAG Qualität und zukünftig mit Blick aus RA Ganztags zu entscheiden	34	<b>AG Medien &amp; Gewalt</b>
8	<b>UAG Schule Kita (ruht aktuell)</b>	35	<b>AG Schulsozialarbeit</b>
9	<b>UAG KitaFR</b>	36	<b>AG Jugend(sozio)kultur</b>
10	<b>UAG Fachkräfte (ruht aktuell)</b>	37	<b>AK Potsdamer Kinder- u. Jugendfreizeiteinrichtungen AKKJ</b>
11	<b>UAG Bedarfserfüllende Andere Angebotsformen</b>	38	<b>Projektgruppe Schulentwicklungsplanung</b>
12	<b>AG Qualität vor Ort (Leitung 234 temporäre AG)</b>	39	<b>Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung (Politik)</b>
13	<b>AG Frühförderung (Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung – Mitarbeit in AG)</b>	40	<b>Austausch MBSJ - Bildung</b>
14	<b>Netzwerk Gesunde Kinder (Teilnahme 234)</b>	41	<b>Schulleiterberatung GRS / FÖS</b>
15	<b>AG 1 bis 6 Kita-Rechtsreform des Landes</b>	42	<b>Schulleiterberatung weiterf. Schulen und OSZ</b>
16	<b>Landesfachgruppe Praxisberatung</b>	43	<b>Schulkonferenzen</b>
17	<b>Landesfachgruppe Kindertagespflege</b>	44	<b>Kreisschulbeirat</b>
18	<b>AG Sprachberatung</b>	45	<b>Schulleiterkonferenz Primarbereich (Netzwerkvertreter)</b>
19	<b>Hort AG</b>	46	<b>Schulleiterkonferenz weiterf.Schulen (Netzwerkvertreter)</b>
20	<b>Städte- und Gemeindebund</b>	47	<b>Regionale Arbeitsgemeinschaften</b>
21	<b>Ausbildung Erzieher berufsbeogl. " Ausbildungsstätten</b>	48	<b>AG Poollösungen Einzelfallhelfer an Schulen (232)</b>
22	<b>Konsultationskita</b>	49	<b>Arbeitstreffen FB 23 Kinder- und Jugendpsychiatrie</b>
23	<b>Biss</b>	50	<b>AG temporäre Lerngruppe</b>
24	<b>Ganztagsbetreuung</b>	51	<b>Beirat OASE</b>
25	<b>Inklusion</b>	52	<b>AG Trennung und Scheidung</b>
26	<b>Alternative Betreuungsmodelle</b>	53	<b>AG Entwicklung von Standards</b>
27	<b>Flüchtlingskinder</b>	54	<b>AG Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren</b>

55	Fachtausch Gesundheitsamt	86	Arbeitskreis Schulwegsicherung
56	Fachtausch Polizei	87	AG Prosoz
57	Fachtausch Streetwork	88	AG Wohnungslos
58	AK Alleinerziehender	89	Controller-Workshop LHP
59	Lenkungsgruppe Schule-Jugendhilfe der LHP	90	Austausch für Arbeit- und Gesundheitsschutz
60	UAG Schule-HZE	91	Jour-Fix KIS 23
61	Steuerungsgruppe gegen Kinderarmut	92	AG SGB VIII-Reform
62	Regionaler Weiterbildungsbeirat (RWBB)	93	ASD-Leitertreffen Potsdam + Potsdam-Mittelmark
63	Fach-Arbeitsgruppen RWBB	94	Beirat Jobcenter
64	Fachkräfteforum (Weiterbildung)	95	Steuerungsgruppe Aktionsplan Sucht
65	Koordinierungsgruppe Jugendberufsagentur	96	Deju Serviceeinheit Jugend
66	Netzwerktreffen Grundbildung	97	Bündnis Potsdam bekennt Farbe
67	Arbeitskreis SCHULEWIRTSCHAFT Potsdam	98	Beratung der Jugendförder_innen
68	Netzwerk Bildungsperspektiven für junge Geflüchtete	99	Beratung der Jugendschützer_innen
69	Servicestelle Integration	100	AG der ASD-Leiter
70	Fachgesprächskreis Migration und Integration		
71	AK Kinderschutz		
72	Treffen Netzwerkkoordinatoren Kinderschutz		
73	Treffen Netzwerkkoordinatoren Frühe Hilfen		
74	Netzwerk Gesunde Kinder und Familien (FB 38)		
75	AG insoweit erfahrene Fachkraft		
76	Familienbegrüßungsdienst / Koordination Familienhebammen		
77	Arbeitstreffen mit PKD		
78	Stammtisch ehrenamtliche Vormünder		
79	AG Freiraumdialog		
80	AG Spielräume		
81	AG Soziale Infrastruktur		
82	AG Masterplanung Bewegen und Spielen		
83	Ständige Projektgruppe gemeinsame Datenerfassung		
84	Arbeitstreffen mit Rechtspflegern		
85	AG Vormundschaft		

## **Bericht des KiTa-Elternbeirats**

Jugendhilfeausschuss am 18.3.2021

Eine Beiratssitzung hat im letzten Monat nicht stattgefunden.

Im Vorstand beschäftigen wir uns aktuell unter anderem mit folgenden Themen:

### **Falsch-positive Schnelltests**

In den letzten zwei Wochen gab es eine hohe Zahl positiver Schnelltests bei den Erzieher\*innen in den Potsdamer Kitas, die sich glücklicherweise allesamt im PCR-Test nicht bestätigt haben. Dennoch haben die falsch-positiven Schnelltests große Auswirkungen auf die Arbeit in den Kitas und vor allem auch auf die Familien. Es liegt nahe, dass die Ursache für die relativ hohe Fehlerquote in einem der aktuell eingesetzten Testkits liegt. Träger und Stadtverwaltung haben sich dazu ausgetauscht – ein spontaner Wechsel des Materials war in den meisten Fällen leider nicht möglich. Ein Aussetzen der Tests würden wir auch nicht begrüßen. Dennoch halten wir eine Abweichung von den in der LHP gehandhabten Quarantänevorgaben bei Kita-Schnelltests für überlegenswert.

So schreibt das Bundesgesundheitsministerium: „Wer einen Selbsttest macht, der positiv ausfällt, sollte diesen aber genauso wie bei einem positiven Antigen-Schnelltest durch einen PCR-Test bestätigen lassen und sich vorsichtshalber solange zu Hause in Isolation begeben, bis das Ergebnis vorliegt“. Das MBS formuliert in seinen Erläuterungen zur Umsetzung des Testkonzeptes für Schüler\*innen wie folgt: „Bei positivem Test wird der/die Schüler/in unverzüglich von der übrigen Lerngruppe isoliert. Die Schule informiert Erziehungsberechtigte [...] darüber, dass der Selbsttest positiv war und dass aufgrund dessen eine Nachtestung mittels PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) notwendig ist, um abzuklären, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. [...] Der/Die Schüler/in bleibt in häuslicher Quarantäne, bis Ergebnis des PCR-Tests vorliegt. [...] Bei positivem PCR-Test informieren die Erziehungsberechtigten [...] die Schulleitung und ggf. den Ausbildungsbetrieb sowie die testende Stelle das Gesundheitsamt, das die weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Schüler/in und die Schule veranlasst.“ Und auch die Potsdamer Allgemeinverfügung vom 26. Februar beschreibt unter II 2): „Ein positiver Schnelltest erfasst den Großteil der Virusträger, vor allem die Personen mit hoher Viruslast, die für die Weiterverbreitung hauptsächlich verantwortlich sind. Diese sind von der Tätigkeit ausgeschlossen, veranlassen für sich einen sofortigen Folgeabstrich zur Labordiagnostik mittels PCR-Test und begeben sich in Isolation.“

Daher könnten wir uns als vorübergehendes Modell vorstellen, dass sich bei positivem Schnelltest erstmal nur die betroffene Person isoliert und zeitnah einen PCR-Test durchführt. Erst wenn dieser eine Infektion bestätigt, treten die üblichen Maßnahmen in Kraft. Diese Regelung könnte mindestens für den Zeitraum des Einsatzes der aktuellen Testkits die Situation bei Trägern, in Einrichtungen und in Familien entspannen. Das primäre Ziel der Schnelltests, Infektionen frühzeitig zu erkennen, wäre im Falle eines positiven PCR-Tests dennoch erreicht. Gern hätten wir in diesem speziellen Fall die Eltern über Gründe und Handlungsansätze informiert, bevor Fragen auftreten. Daher wünschen wir uns für die Zukunft auch bei auftretenden Problemen eine transparente Kommunikation seitens der Träger und der Stadtverwaltung.

## Trägerbezogene Elternbeitragsordnungen

Viele Potsdamer Träger veröffentlichen aktuell ihre neuen, trägerbezogenen Elternbeitragsordnungen. Damit einhergehend gibt es eine größere Zahl an Elternanfragen. Wir versuchen gerade, uns hier einen Überblick zu verschaffen, merken aber jetzt schon, dass erneut vieles schief gelaufen scheint. Ob Einkommensbegriff, Beitragsstaffelung, obere Einkommensgrenze oder rückwirkendes Inkrafttreten – es gibt erneut viele Fragezeichen. Auch die in der letzten Sitzung angesprochene „Empfehlung zum Einvernehmen zu den Elternbeiträgen“ und deren Verbindlichkeit muss aus unserer Sicht dringend thematisiert werden. Wir werden uns zu diesem Thema in Kürze u.a. mit Frau Aubel direkt austauschen und hoffen, an der einen oder anderen Stelle Klarheit zu schaffen. Unser gemeinsames Ziel sollte es bleiben, zum August 2021 die Voraussetzungen für möglichst einheitliche Beiträge in den Potsdamer Kitas und Horten zu schaffen.

## Beitragserstattungen Januar bis März

Immer wieder erreichen uns Rückmeldungen von Eltern, bei denen trotz der Beitragserstattungen des Landes Elternbeiträge für die Monate Januar und Februar eingezogen wurden. Das betrifft vor allem Familien, die sich entschieden haben, ihre Kinder weiterhin zu Hause zu betreuen, und Eltern von Hortkindern, die keinen Notbetreuungsanspruch haben. Die Anwendung der Landesrichtlinie ist für Träger zwar freiwillig, fordert aber für den Fall, dass sie in Anspruch genommen wird, dass Elternbeiträge entweder gar nicht eingezogen oder aber bis spätestens 31. März zurückerstattet werden. Betroffene Eltern fragen sich nun zu Recht, ob ihr Träger die Richtlinie ggf. nicht in Anspruch nimmt und so Eltern von der „versprochenen“ Erstattung der Beiträge ausschließt. Wir appellieren an alle Träger von Kindertageseinrichtungen in Potsdam, die Landesförderung in Anspruch zu nehmen und anspruchsberechtigte Eltern dadurch deutlich zu entlasten.

Abschließend möchten wir nochmal unsere Bitte erneuern, im Rahmen der Jugendhilfeausschuss-Sitzungen die jeweils **aktuellen Zahlen** zu durchgeführten Tests, positiven Schnelltest- und PCR-Ergebnissen und zu von Quarantäne Betroffenen aus den die Arbeit des Jugendhilfeausschuss betreffenden Personenkreisen zu präsentieren.

**MANDATSÄNDERUNGEN JHA**

<b>Mandatsniederlegung</b>	<b>Mandat</b>	<b>Neues Mitglied</b>
<b>Jochen Reinke</b> zum 31.12.2020	stellv. stimmb. Mitglied für Frau Schultheiss	Nachwahl ausstehend
<b>Ulrike Kallenbach</b> zum 31.03.2021	stimmb. Mitglied	Nachwahl ausstehend
<b>Astrid Engelin-Ressel</b> zum Schuljahr 2020/2021	Beratendes Mitglied Kreiselternrat	<b>Nadine Redlich</b>
<b>Dr. Kristina Böhm</b> zum 09.03.2021	Beratendes Mitglied Gesundheitsamt	<b>Katrin Hayn – Koordinatorin</b> Suchtprävention
<b>Andrea Dorschner</b> zum 09.03.2021	Stellv. beratendes Mitglied Gesundheitsamt	<b>Dr. Kristina Böhm</b>
<b>Maria Pohle</b> zum 26.02.2021	Beratendes Mitglied Migrantenbeirat	<b>Fereshta Hussain</b>
<b>Marie-Charlotte Senst</b> zum Schuljahr 20/21	Beratendes Mitglied Kreisschülerrat	<b>Jolie Berlin</b>
<b>Matilda Hillebrand</b> zum Schuljahr 20/21	Stellv. beratendes Mitglied Kreisschülerrat	---



# Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich  
Bildung, Jugend und Sport



## Kinderschutzbericht der Landeshauptstadt Potsdam Berichtsjahr 2020



**Kinderschutzbericht  
der Landeshauptstadt Potsdam  
Berichtsjahr 2020**

## Impressum

**Herausgeber:**

Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Kultur und Sport  
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport  
Arbeitsgruppe Strategie, Bildung und Jugendhilfe  
Ansprechpartner: Kelch

Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

[www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)

**Text und Bearbeitung:**

Marco Kelch  
(Kinderschutzkoordination)

**Fotos:**

Kinder und Potsdam, Landeshauptstadt Potsdam / Ulf Bötcher/ Oksana Kuzmina-Fotolia.com/ S.Kobold-Fotolia.com (Titelseite)

**Stand:** April 2021

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

# Inhalt

Abbildungen und Tabellen	5
Abkürzungsverzeichnis	6
<b>Einführung</b>	<b>7</b>
<b>1. Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis</b>	<b>8</b>
<b>2. Bestimmung von Begriffen</b>	<b>10</b>
<b>3. Datenerfassung und Datenanalyse</b>	<b>12</b>
<b>4. Kinder in Potsdam</b>	<b>14</b>
<b>5. Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII</b>	<b>15</b>
5.1 Ausgangslage	15
5.2 Entwicklung der beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII	16
5.3 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen nach Prüfung	17
5.4 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zu den Vorjahren	17
5.5 Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und Informationsgeber	18
5.6 Verfahren – Informationsgeber – Kindeswohlgefährdung	19
5.7 Altersgruppen und bestätigte Kindeswohlgefährdungen	20
5.8 Formen von Kindeswohlgefährdung	21
5.9 Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen	21
5.10 Regionale Unterschiede	22
5.11 COVID-19 Pandemie spezifische Bewertung	24
<b>6. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII</b>	<b>30</b>
6.1 Ausgangslage	30
6.2 Anzahl und Gründe der Inobhutnahmen	30
<b>7. Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung nach §§ 42 Abs. 1 Nr. 3 und 42 a SGB VIII</b>	<b>32</b>
7.1 Ausgangslage	32
7.2 Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen	33
<b>8. Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrenen Fachkräfte</b>	<b>34</b>
8.1 Ausgangslage	34
8.2 Datenlage zur Beratung	35
8.3 Auswertung der Beratungsleistung und des Arbeitskreises	36
<b>9. Frühe Hilfen</b>	<b>38</b>
9.1 Ausgangslage	38
9.2 Angebot Familienhebammen	38

9.3	Angebot Frühe Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern	40
9.4	Angebot Interdisziplinäre Sprechstunde	44
<b>10.</b>	<b>Kooperationen</b>	<b>45</b>
<b>11.</b>	<b>Arbeitskreis Kinderschutz</b>	<b>46</b>
<b>12.</b>	<b>Auswertung der Vorhaben des Jahres 2020</b>	<b>47</b>
<b>13.</b>	<b>Vorhaben im Jahr 2021</b>	<b>48</b>

## Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1	Kinder in Potsdam im Jahr 2020 (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2021)	14
Abbildung 2	Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2021)	14
Abbildung 3	Anzahl der Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	16
Abbildung 4	Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	17
Abbildung 5	Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	17
Abbildung 6	Verfahren und Informationsgeber (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	18
Abbildung 7	Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	19
Abbildung 8	Kindeswohlgefährdung und Altersgruppen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	20
Abbildung 9	Formen der Gefährdung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	21
Abbildung 10	Maßnahmen nach der Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	22
Abbildung 11	Verfahren zum Kinderschutz regional (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	23
Abbildung 12	Gefährdungseinschätzung regional (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	23
Abbildung 13	Verfahren im Lockdown (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	25
Abbildung 14	Kindeswohlgefährdung im Lockdown (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	25
Abbildung 15	Formen der Gefährdung im Lockdown (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	27
Abbildung 16	Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	31
Abbildung 17	(vorläufige) Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	33
Abbildung 18	Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Datenquelle: Dokumentationsbögen zur Beratung, LHP, 2020)	35
Abbildung 19	Beratung und Nutzer (Datenquelle: Dokumentationsbögen zur Beratung, LHP, 2020)	36
Abbildung 20	Karte Fachberatung im Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2020)	37
Abbildung 21	Entwicklung des Angebotes (Datenquelle: Sachbericht Familienhebammen, Lehmann, LHP, 2020)	39
Abbildung 22	Karte Angebot Familienhebammen (Datenquelle: LHP, 2020)	40

Abbildung 23	Beratungsstunden im Vergleich (Datenquelle: Sachbericht Anonymisierte Fachberatung, Derksen, Kunze, Mühle, Familienzentrum FH Potsdam, 2020)	41
Abbildung 24	Alter der Kinder bei Beratungsbeginn (Datenquelle: Sachbericht Anonymisierte Fachberatung, Derksen, Kunze, Mühle, Familienzentrum FH Potsdam, 2020)	42
Abbildung 25	Flyer Frühe Beratung (Datenquelle: LHP, 2020)	42
Abbildung 26	Karte Hotline Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2020)	50
Tabelle 1	Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	18
Tabelle 2	Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	20
Tabelle 3	Verfahrensbeginn im Lockdown und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	26
Tabelle 4	Informationsgeber im Lockdown und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)	27
Tabelle 5	Auswertung Vorhaben 2020 (Datenquelle: LHP, 2021)	47
Tabelle 6	Vorhaben Kinderschutz 2021 (Datenquelle: LHP, 2021)	48
Tabelle 7	Vorhaben Prävention und Frühe Hilfen 2021 (Datenquelle: LHP, 2021)	50

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AGKJHG	Gesetz zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
etc.	und die übrigen (Dinge)
ff	fortführend
i. V. m.	in Verbindung mit
Jugendamt	Regionale Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LHP	Landeshauptstadt Potsdam
Nr.	Nummer
u. a.	unter anderem
SGB	Sozialgesetzbuch
Tab.	Tabelle
PIA	Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (online)
z. B.	zum Beispiel

## Einführung

Im Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam (2015) wurde festgeschrieben, dass im Sinne einer Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung den Stadtverordneten und dem Jugendhilfeausschuss jährlich ein Kinderschutzbericht für die Landeshauptstadt Potsdam vorgelegt wird. Dieser Bericht soll im Wesentlichen beinhalten:

- die Auswertung aller Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen im Berichtsraum und daraus abgeleitete Rückschlüsse für die künftige Angebotsentwicklung,
- die Auswertung der Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte,
- einen Rückblick auf die Arbeit des Arbeitskreises Kinderschutz und
- Informationen über den jährlich zu beantragendem Zuschuss im Rahmen der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen.

Neben den genannten Punkten wird der Bericht 2020 weiter ausgeführt zu den Themen:

- Kinderschutzverfahren und Pandemie COVID-19,
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen,
- Auswertung der geplanten Vorhaben des Jahres 2020 und
- Vorhaben im Jahr 2021 zu den Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Die Auswahl der Themen zum vorliegenden Bericht verstehen sich als Angebot, um neben der Datenlage die inhaltliche Arbeit in den Bereichen Kinderschutz und Frühe Hilfen darzustellen. Für die Folgeberichte wird das neue Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen (Planungsdatum 01.01.2022) Grundlage sein.

Im Bericht wird weitgehend auf die Verwendung von weiblicher und männlicher Schriftform verzichtet. Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

# 1. Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis

## Kinder und Jugendliche

- Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.  
Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechtes junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (§ 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII).
- Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde (Artikel 27 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft (Artikel 27 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg).

## Familie, Eltern und Erziehungsberechtigte

- Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
- Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen (Artikel 6 Grundgesetz).

## Hilfe und Unterstützung

- Die Jugendhilfe soll Eltern und Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII, § 1 Abs. 4 Satz 1 KKG). Hierzu bietet die Jugendhilfe Leistungen zugunsten von jungen Menschen und Familien an (§ 2 Abs. 2 SGB VIII).
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung Hilfen für notwendig und geeignet, so haben sie den Erziehungsberechtigten diese anzubieten (§ 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).
- Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 KKG).
- Die notwendigen Leistungen und Hilfen müssen durch das Jugendamt erbracht werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen (§ 2 AGKJHG).
- Wird das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch das Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten (Artikel 27 Abs. 5 Verfassung des Landes Brandenburg).

## Wächteramt und Schutzauftrag

- Ziel ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern (§ 1 Abs. 1 KKG).

- Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung zu schützen (Artikel 27 Abs. 5 Verfassung des Landes Brandenburg)
- Über die Betätigung von Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz).

In der Umsetzung obliegt das sogenannte staatliche Wächteramt insbesondere den Jugendämtern durch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und den Befugnissen im Rahmen von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42 und 42a SGB VIII, sowie den Familiengerichten durch die Befugnisse im Rahmen der gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl nach §§ 1666 und 1666a BGB.

Die Potsdamer Schulen, die Brandenburger Polizei sowie die Berufsgruppen und Geheimnisträger (bspw. Lehrerinnen/ Lehrer, Ärztinnen/ Ärzte, Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen, Psychologinnen/ Psychologen) unterliegen eigener Gesetzgebung bzw. Bestimmungen zur Gewährleistung des Kinderschutzes

Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Dienste die Leistungen der Jugendhilfe erbringen sowie Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Potsdam sind vertraglich zur Gewährleistung des Kinderschutzes in ihrem Aufgabengebiet gebunden (Verträge nach § 8a Abs. 4 und § 72a SGB VIII, § 16a AGKJHG).

## 2. Bestimmung von Begriffen

Im vorliegenden Bericht werden Begriffe verwendet, die einer Bestimmung bedürfen.

**Kindeswohlgefährdung** orientiert sich an der Rechtsprechung als eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr, die bei Fortdauer oder der weiteren Entwicklung der Dinge, mit ziemlicher Sicherheit, zu einer erheblichen Schädigung für das geistige, körperliche und seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen führt.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wird zwischen Kindeswohlgefährdung und Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis unterschieden. Beide Formen entsprechen einer Kindeswohlgefährdung und unterscheiden sich in der weiteren Handlungsweise der Fachkräfte des Jugendamtes.

Um eine Kindeswohlgefährdung differenziert zu bewerten und dieser mit angemessenen Handlungen, Angeboten und Maßnahmen zu begegnen, kann eine Unterscheidung in verschiedene

**Formen von Kindeswohlgefährdung** vorgenommen werden:

- Vernachlässigung – Unterlassung von bzw. dem Alter entsprechend nicht ausreichend bezogen auf Essen, Trinken, Kleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, Schlafen und emotionale Zuwendung;
- unzureichende Aufsicht – Unterlassung von altersentsprechender Betreuung, Schutz vor Gefahren, unkontrollierter und nicht altersgerechter Medienkonsum;
- sexuelle Gewalt – Einbeziehung, Nötigung und Aufforderung in und zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung;
- körperliche Gewalt – Schlagen, Schütteln, Verbrennungen, Einsperren;
- seelische Gewalt – Drohung, Entwertung, Beschimpfung, Miterleben von Gewalt, eskalierende Partnerschaftskonflikte, Missbrauch der elterlichen Sorge.

Die vorgenommene Unterscheidung hat einen orientierenden Charakter, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.

**Gewichtige Anhaltspunkte** für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder des Jugendlichen, durch Unterlassung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern/ Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen.

Eine **dringende Gefahr** nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i. V. m. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII liegt bereits vor, wenn bei ungehindertem Verlauf, ohne sofortigen Eingriff oder im Entgegenwirken mit einer geeigneten Maßnahme, ein erheblicher Schaden für das Kind oder den Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

**Fachkräfte** nach diesem Bericht sind Mitarbeitende im Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam, die folgende Aufgaben im Auftrag wahrnehmen:

- Gewährleistung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 1 bis 3 SGB VIII,
- Entscheidung und Durchführung von Inobhutnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII,
- Prüfung und Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII nach §§ 17 bis 20, 27 bis 34 und 41 SGB VIII und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII.

Der Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam wird im weiteren Bericht als **Jugendamt** bezeichnet.

**Personensorgeberechtigte** sind Personen (Eltern, Vormünder, Ergänzungspfleger) die das Recht der Personensorge nach § 1631 BGB innehaben.

**Erziehungsberechtigte** sind Personensorgeberechtigte und Personen, die mit Einwilligung dieser für das Kind oder den Jugendlichen sorgen.

Im Sinne dieses Berichtes ist **Kind**, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, und **Jugendlicher**, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

Mit der übergeordneten Bezeichnung **Kinder** sind Kinder und Jugendliche gemeint (bspw. Kinderschutzkonzept, Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung).

### 3. Datenerfassung und Datenanalyse

Im vorliegenden Bericht werden die Daten zum Kinderschutz und zu den geförderten Angeboten der Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt Potsdam zum Berichtsjahr 2020 dargestellt.

→ Das Berichtsjahr 2020 ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2020.

Die Daten im Bericht basieren auf der Auswertung:

- von Registerdaten des Bereiches Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam,
- von statistischen Daten zu Verfahren zum Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und zu vorläufigen Schutzmaßnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII der Landeshauptstadt Potsdam oder des Landes Brandenburg (Amt für Statistik Berlin Brandenburg) sowie
- von Sachberichten und Evaluationsbögen zu Maßnahmen in den Bereichen Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach § 98 Abs. 1 Nr. 5 und 13 SGB VIII Daten zu durchgeführten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) nach §§ 42 und 42a SGB VIII. Die Erhebungsmerkmale ergeben sich nach § 99 SGB VIII (bspw. zum Geschlecht und Alter des Minderjährigen, Art und Dauer der Maßnahme, Art der anschließenden Hilfe etc.).

Für die statistische Erfassung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII ist maßgeblich, dass dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, die Fachkräfte des Jugendamtes sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der Situation des oder der Minderjährigen und seiner persönlichen Umgebung verschafft und dass auf der Grundlage dieser Inaugenscheinnahme anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko für das betreffende Kind oder den Jugendlichen eingeschätzt wurde. Die Statistik bezieht sich auf das einzelne Kind oder den einzelnen Jugendlichen, für die eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde. Für mehrere betroffene Kinder wird eine gesonderte Statistik geführt. Wenn innerhalb eines Jahres für ein Kind oder einen Jugendlichen mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde, muss für jedes einzelne Verfahren eine gesonderte Statistik geführt werden (Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg vom 18.11.2016).

→ Eingehende Meldungen oder Informationen zum Kindeswohl im Jugendamt sind nicht gleichzusetzen mit der Einleitung eines Verfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII – das heißt, dass nicht jede Meldung oder Information zur Einleitung eines Verfahrens zum Schutz von Kindern und Jugendlichen führt.

Inobhutnahmen bezieht sich auf Kinder und Jugendliche, die im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam in Obhut genommen wurden (örtliche Zuständigkeit) und die im Rahmen einer Verteilung durch den Bund bzw. dem Land Brandenburg der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen wurden (unbegleitete ausländische Minderjährige). Die Kinder und Jugendlichen müssen weder Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam sein, noch müssen die Erziehungsberechtigten in der Landeshauptstadt Potsdam leben.

→ Für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII ist der örtliche Träger (Jugendamt) zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Schutzmaßnahme tatsächlich aufhält (§ 87 SGB VIII).

- Die örtliche Zuständigkeit (Jugendamt) für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII richtet sich nach der Zuwendungsentscheidung nach § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, das heißt die nach Landesrecht (Land Brandenburg) für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von 2 Werktagen zu. Ist eine Verteilung aufgrund von Bedingungen (bspw. Kindeswohl, Gesundheit) nach § 42b Abs. 4 SGB VIII ausgeschlossen, bleibt die Zuständigkeit im Sinne der vorläufigen Inobhutnahme bestehen (§ 88a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 88a Abs. 1 SGB VIII).
- Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42a SGB VIII ist der örtliche Träger (Jugendamt) zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Schutzmaßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht (Land Brandenburg) nichts Anderes regelt (§ 88a Abs. 1 SGB VIII).

Berichtsjahr bedeutet, dass ausschließlich nur die Daten von **beendeten Verfahren** nach § 8a Abs. 1 SGB VIII **und vorläufige Schutzmaßnahmen** nach §§ 42 und 42a SGB VIII im Jahr 2020 ausgewertet werden.

- Das heißt, das Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die im Jahr 2019 oder 2020 begonnen und im Jahr 2020 beendet wurden, berücksichtigt werden.
- Nicht beendete Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die über den 31.12.2020 weiterbestehen, werden nicht berücksichtigt.

Im Berichtsjahr 2020 wurden zu einzelnen Kindern und Jugendlichen mehrere Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII sowie vorläufige Schutzmaßnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII beendet. Hintergründe dafür waren verschiedene Meldungen und Ereignisse zum Kindeswohl, die sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten ereignet haben.

Die statistische Erfassung und Weiterleitung der Daten sind im Detail, auf Grundlage der genannten gesetzlichen Regelungen, in den Vorgaben:

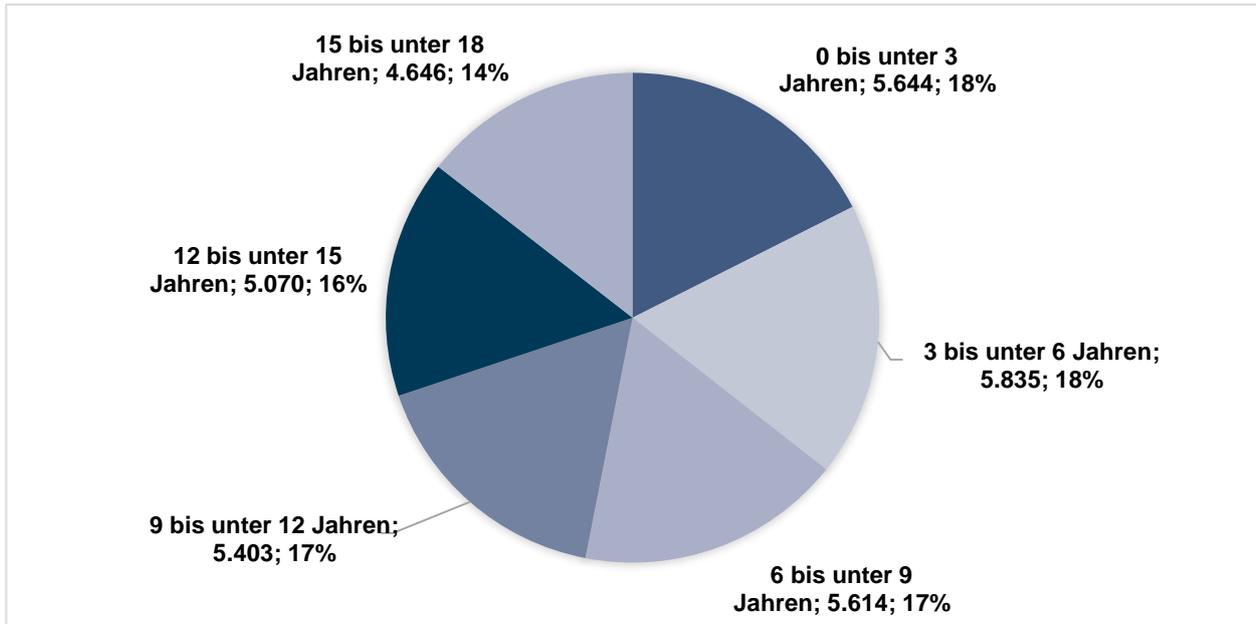
- Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Metadaten) und
- Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Metadaten)

des Amtes für Statistik Berlin Brandenburg geregelt. Die Regelungen werden durch das Amt für Statistik Berlin Brandenburg veröffentlicht und sind unter deren Webseite einsehbar.

## 4. Kinder in der Landeshauptstadt Potsdam

Mit Stand 31.12.2020 lebten 182.219 Einwohnerinnen und Einwohner in der Landeshauptstadt Potsdam – davon waren 32.212 Kinder und Jugendliche, wovon 1.777 Kinder unter einem Jahr alt waren.

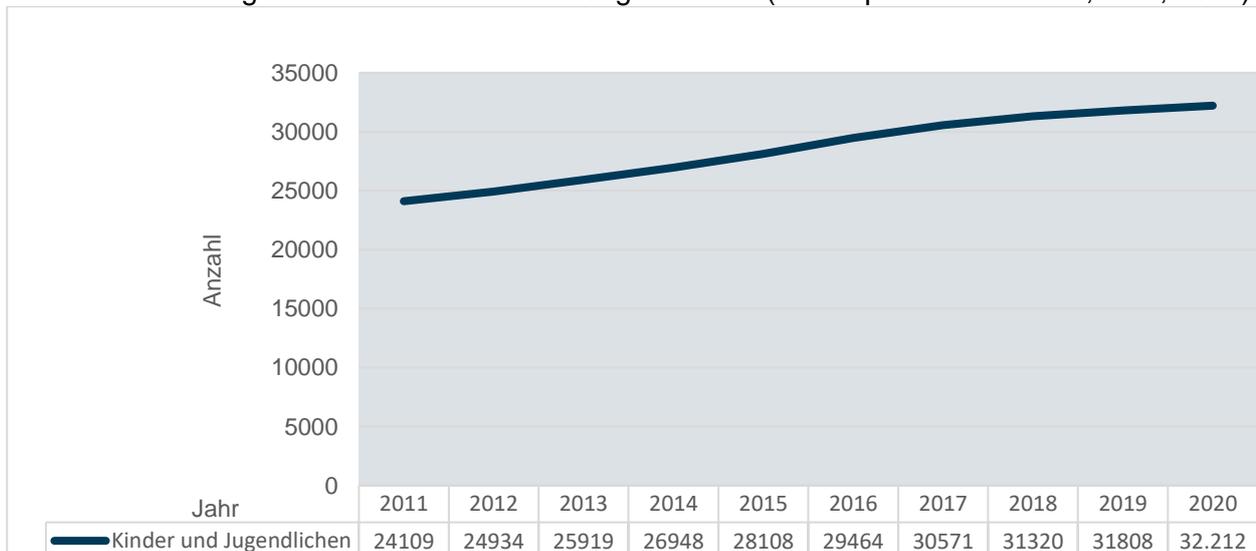
Abb. 1 Kinder in Potsdam im Jahr 2020 (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2021)



Innerhalb von 10 Jahren hat sich die Zahl von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam um 8.103 erhöht. Im Zeitraum 2017 bis 2020 hat sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen um 1641 von 30.571 auf 32.212 erhöht.

→ Entsprechend stehen Datenlagen zu Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und bestätigten Kindeswohlgefährdungen im Verhältnis zueinander.

Abb. 2 Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2021)



## 5. Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

### 5.1 Ausgangslage

Werden dem Jugendamt durch eigene Erkenntnisse, durch den Minderjährigen selbst oder durch Hinweise von Dritten (auch anonym) gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Kinder und Jugendliche werden unter Beachtung des Alters, des Entwicklungsstandes und der Persönlichkeitsentwicklung am Prozess der Gefährdungseinschätzung beteiligt. Die Fachkräfte des Jugendamtes verschaffen sich, unter dem Vorbehalt der fachlichen Einschätzung, vom Kind oder vom Jugendlichen und dessen persönlicher Umgebung einen unmittelbaren Eindruck (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beteiligung am Prozess der Gefährdungseinschätzung, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung erfolgt in der Regel die Einbeziehung von weiteren Fachkräften – Personen, die das Kind oder den Jugendlichen in ihrem beruflichen Kontext erleben und/ oder Personen mit speziellen Fachkenntnissen im Kontext der gewichtigen Anhaltspunkte.

- Das sind insbesondere Personen in Kindertagesstätten, in Schulen und aus dem medizinischen/ therapeutischen Bereich (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).
- Die Einbeziehung dieser Personen erfolgt in der Regel mit Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten.

Kann einer Kindeswohlgefährdung durch die (freiwillige) Inanspruchnahme von geeigneten und notwendigen Hilfen begegnet werden, so hat dies immer Vorrang gegenüber dem Eingriff in das Elternrecht (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

- In der Umsetzung dessen, müssen den Erziehungsberechtigten notwendige und geeignete Hilfen angeboten werden (u. a. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Das Familiengericht wird in Verfahren zum Kinderschutz durch das Jugendamt unterrichtet (§ 8a Abs. 2 SGB VIII), wenn:

- Maßnahmen nach §§ 1666 und 1666a BGB zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind;
- die Erziehungsberechtigten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken bzw. diese dazu nicht in der Lage sind;
- Erziehungsberechtigte notwendige und geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung nicht annehmen;
- das Kind oder der Jugendliche ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten in Obhut genommen wird oder Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind.

Die Inobhutnahme nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i. V. m. § 42 SGB Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII wird im Abschnitt 6 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen beschrieben.

Das Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, auf Grundlage der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, der Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen, der Analyse von weiteren Erkenntnissen, Risikofaktoren und Ressourcen, mit einer abschließenden Gefährdungseinschätzung beendet.

Die Gefährdungseinschätzung führt zu einer abschließenden Bewertung:

- es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor und es besteht kein Hilfebedarf oder
- es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor und es besteht ein Hilfebedarf oder
- eine Kindeswohlgefährdung und ein Hilfebedarf liegen vor oder
- eine Kindeswohlgefährdung liegt vor und es besteht ein akutes Schutzbedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen.

Die Umsetzung des Verfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wird in der Landeshauptstadt Potsdam in der Dienstanweisung Kinderschutz vom 01.01.2021 geregelt.

## 5.2 Entwicklung der beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

Im Berichtsjahr 2020 wurden 409 Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beendet.

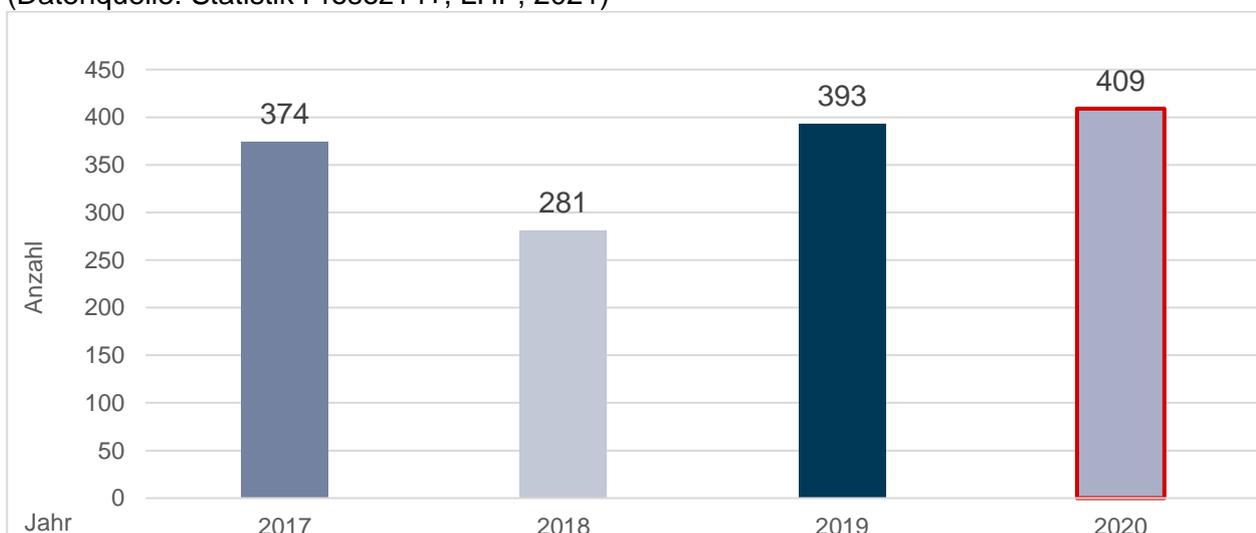
→ Laufende Verfahren, die nicht beendet wurden, sind nicht Gegenstand der Statistik.

Zum Berichtsjahr 2019 haben sich die beendeten Verfahren um 16 Verfahren erhöht.

309 von 409 Verfahren wurden im Jahr 2020, 86 von 409 Verfahren im Jahr 2019 und 14 von 409 Verfahren vor dem Jahr 2019 eingeleitet.

→ COVID-19 Pandemie spezifische Entwicklungen werden separat im Punkt 5.11 beschrieben.

Abb. 3 Anzahl der Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren  
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)

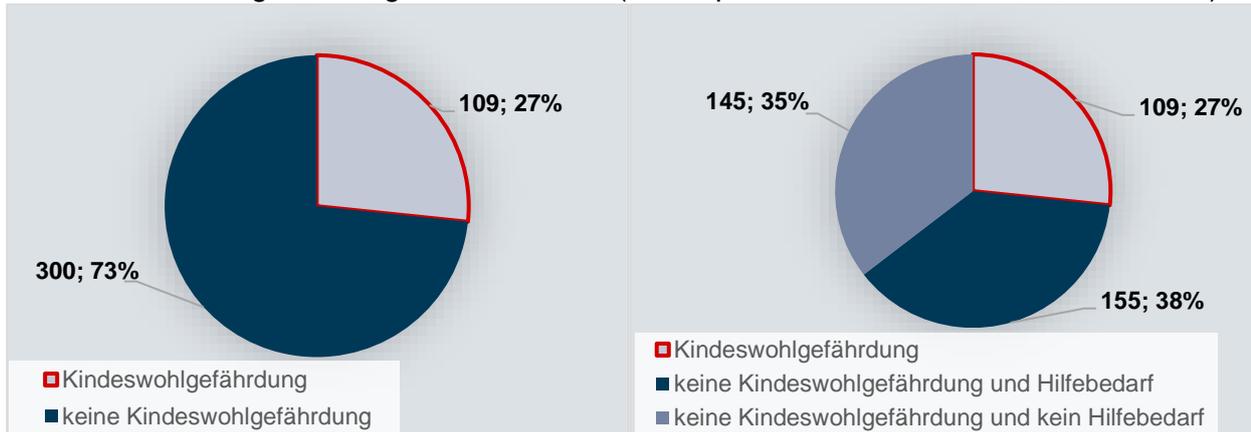


### 5.3 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen nach Prüfung

Die beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII führten im Rahmen der Prüfung durch die Fachkräfte des Jugendamtes zur folgenden Einschätzung:

- in 109 von 409 Verfahren wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt,
- in 300 von 409 Verfahren lag keine Kindeswohlgefährdung vor, wovon in 155 Verfahren ein Hilfebedarf und in 145 Verfahren kein Hilfebedarf eingeschätzt wurde.

Abb. 4 Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)

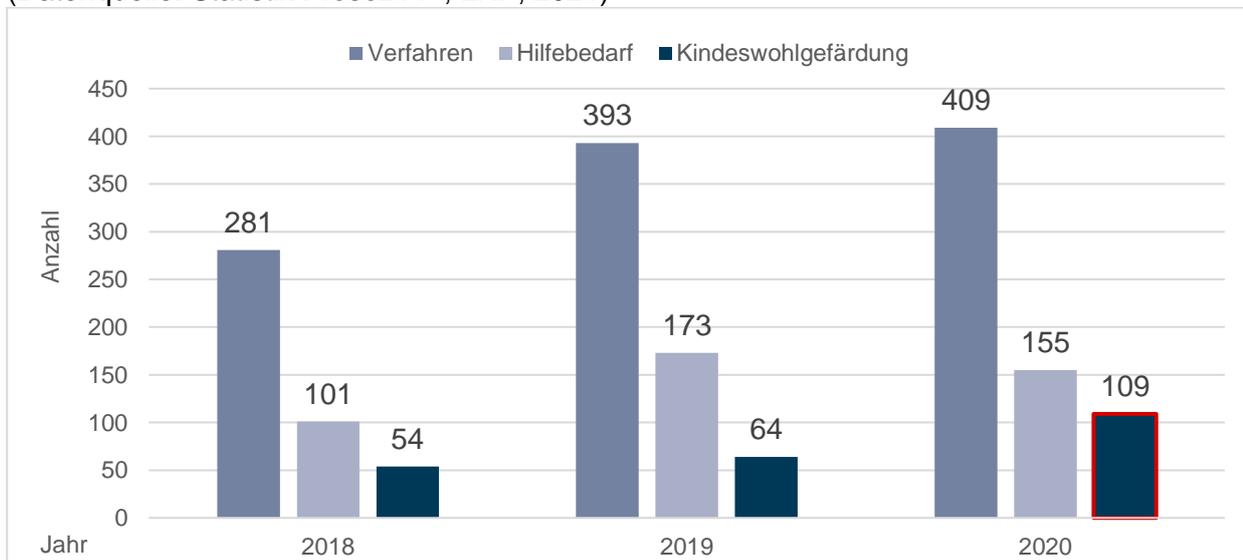


### 5.4 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zu den Vorjahren

Im Berichtsjahr 2020 haben sich die bestätigten Kindeswohlgefährdungen, im Vergleich zum Berichtsjahr 2019 (erheblich) um 45 Fälle und zum Berichtsjahr 2018 um 55 Fälle, erhöht.

→ Mögliche Covid-19 Pandemie spezifische Zahlen werden separat im Punkt 5.11 beschrieben.

Abb. 5 Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)



Tab. 1 Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu den Vorjahren  
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)

	2018	2019	2020	
<b>Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs.1 SGB VIII</b>	281	393	409	
<b>davon Einschätzung Hilfebedarf</b>	101	173	155	
<b>davon Einschätzung Kindeswohlgefährdung</b>	54	64	<b>109</b>	

## 5.5 Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und Informationsgeber

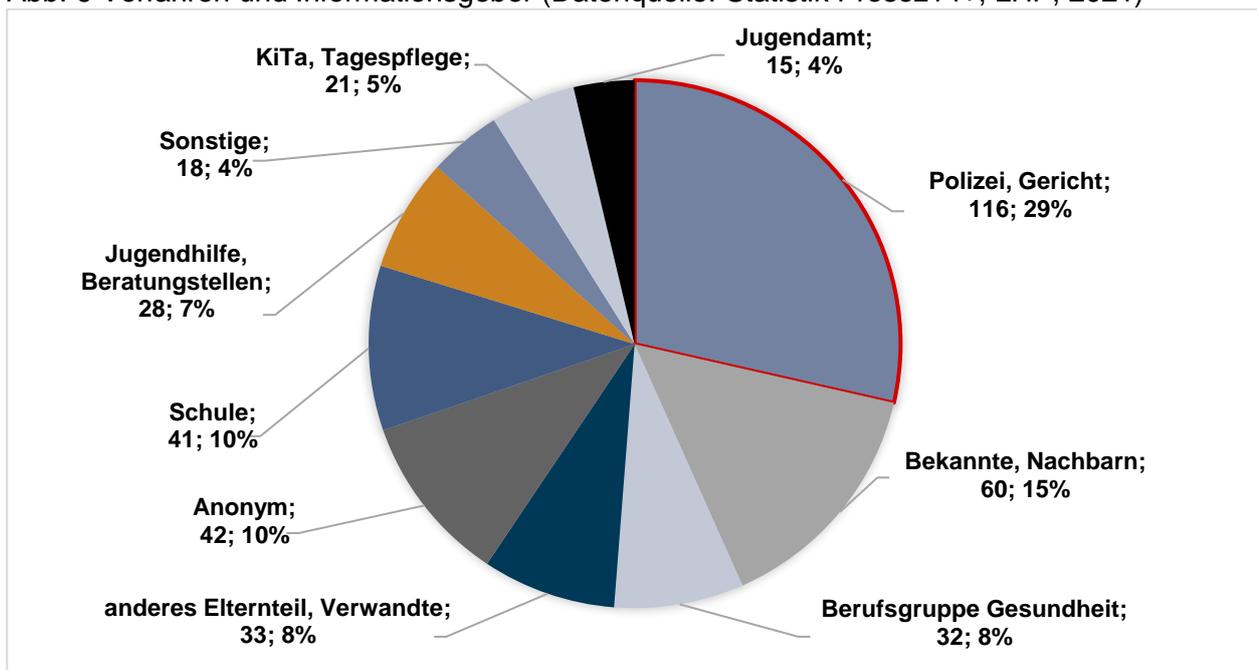
Die 409 durchgeführten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII durch das Jugendamt wurden eingeleitet aufgrund von Meldungen und Informationen von Dritten (bspw. Polizei, Schule, Nachbarn, oder anonym), durch die Wahrnehmung der Fachkräfte im Jugendamt, sowie durch die Vorsprache von Minderjährigen und Eltern im Jugendamt.

Meldungen von der Polizei sowie durch Personen im Umfeld der Familie (Verwandte, Bekannte, Nachbarn) sind wie im Berichtsjahr 2019 (42%) Anlass für fast die Hälfte (44%) aller durchgeführten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.

Meldungen durch die Polizei (2019: 92, 2020: 116), Schulen (2019: 33, 2020: 42) und anonyme Quellen (2019: 22, 2020: 42) haben im Vergleich zum Vorjahr überproportional zugenommen. Meldungen durch die Berufsgruppen Gesundheit haben abgenommen (2019: 38, 2020: 32) sowie Meldungen durch andere Gruppen waren ähnlich wie im Vorjahr.

Minderjährige sprechen wie im Vorjahr (2019: 0) kaum im Jugendamt vor (2020: 3).

Abb. 6 Verfahren und Informationsgeber (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)



## 5.6 Verfahren – Informationsgeber – Kindeswohlgefährdung

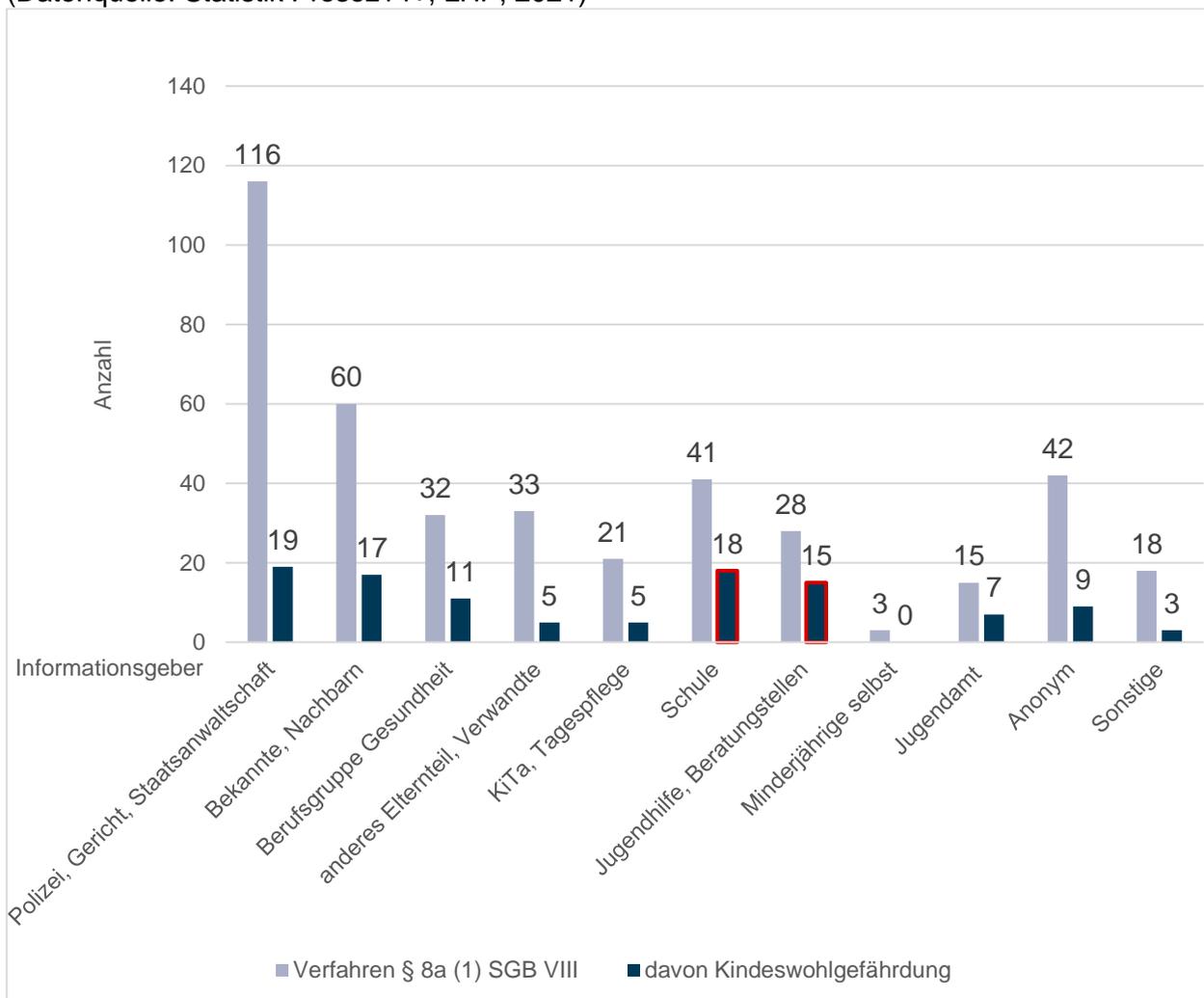
Die Meldungen der Personen- und Berufsgruppen führten anteilig zu sehr verschiedenen Ergebnissen, in der abschließenden Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte des Jugendamtes, zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Meldungen durch Elternteile, Verwandte und sonstige Personen führten zu einer unterdurchschnittlichen Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Meldungen durch die Fachkräfte der Schulen (44%) und der Jugendhilfe (54%) führten in der abschließenden Einschätzung zu einer überdurchschnittlichen Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (im Durchschnitt 28 %). Die Meldungen der Fachkräfte der Schulen waren bereits im Jahr 2019 überdurchschnittlich (39% zu 16% im Durchschnitt).

Informationen der Polizei an das Jugendamt ergeben sich zumeist auf Grundlage der Polizeidienstverordnung (PDV 382) und sind nicht immer Meldungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Abb. 7 Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung  
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)



Tab. 2 Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung  
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)

	Meldungen		davon KWG		in Prozent	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
<b>Gesamt</b>	409	393	109	64	28	16
<i>Davon</i>						
<b>Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft</b> 	116	92	19	1	16	11
<b>Bekannte, Nachbarn</b>	60	73	17	10	28	14
<b>Berufsgruppe Gesundheit</b>	32	38	11	6	34	16
<b>anderes Elternteil, Verwandte</b>	33	35	5	3	15	9
<b>KiTa, Tagespflege</b>	21	22	5	3	19	14
<b>Schule</b> 	41	33	18	13	44	39
<b>Jugendhilfe, Beratungsstellen</b>	28	27	15	5	54	19
<b>Minderjährige selbst</b>	3	0	0	0	0	0
<b>Jugendamt</b>	15	14	7	10	47	71
<b>anonyme Personen</b> 	42	34	9	0	21	0
<b>sonstige Personen</b>	18	24	3	4	17	17

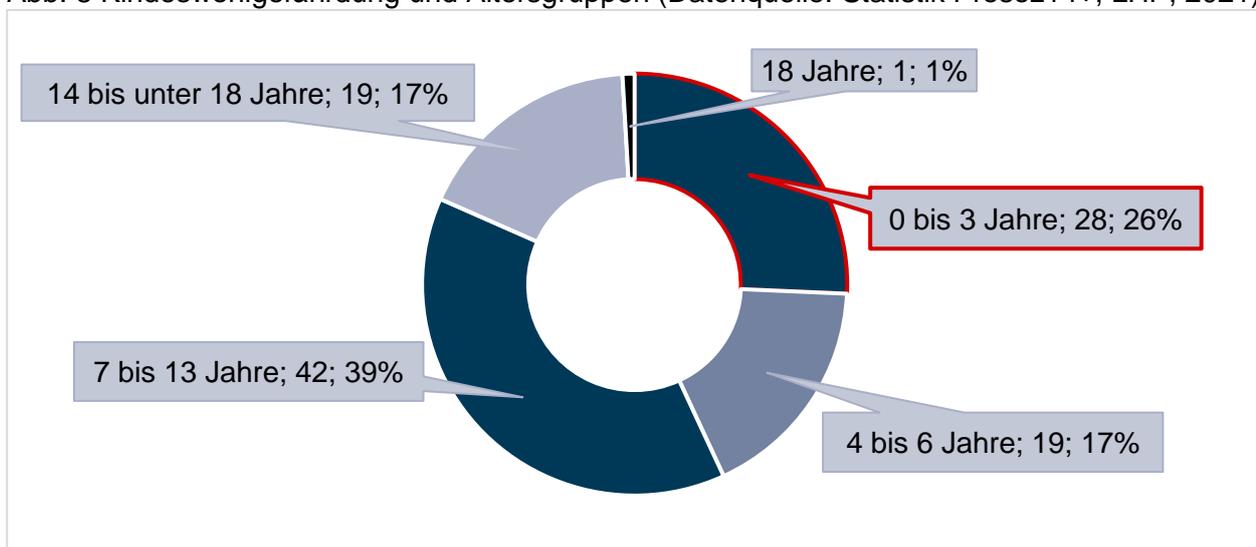
## 5.7 Altersgruppen und bestätigte Kindeswohlgefährdungen

Von den 109 Einschätzungen mit Bestätigung einer Kindeswohlgefährdung waren 54 Mädchen und 55 Jungen betroffen.

In der Altersgruppe 7 bis 13 Jahren war die Anzahl der bestätigten Fälle mit 42 Kindern am höchsten. In der Altersgruppe von 0 bis 3 Jahren gab es 28, in der Altersgruppe 4 bis 6 Jahren 19 und in Altersgruppe 14 bis unter 18 Jahren 19 bestätigte Fälle von Kindeswohlgefährdungen.

Die bestätigten Fälle von Kindeswohlgefährdungen in der Altersgruppe der 0 bis 3jährigen Kinder ist deutlich zum Vorjahr angestiegen (2019: 8, 2020: 28).

Abb. 8 Kindeswohlgefährdung und Altersgruppen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)

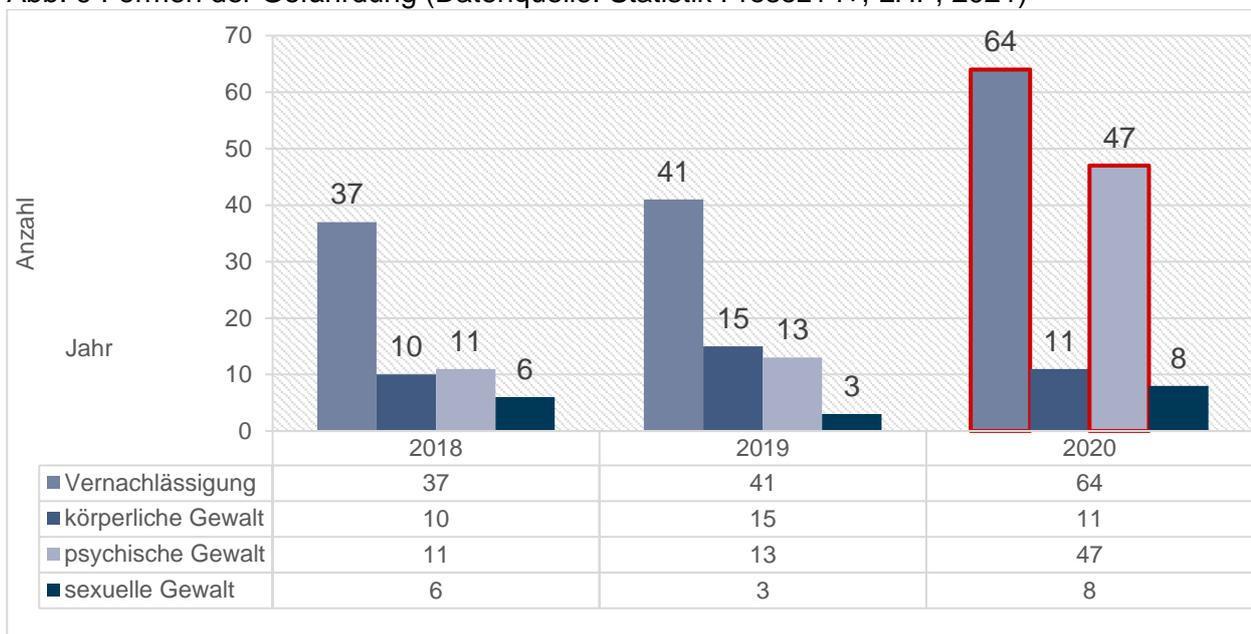


## 5.8 Formen von Kindeswohlgefährdung

Die Vernachlässigung war mit 64 von 109 Fällen die häufigste Form einer Kindeswohlgefährdung. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurde in 8 von 109 Fällen eingeschätzt. In 47 von 109 Fällen lag eine seelische und in 11 von 109 Fällen lag eine körperliche Misshandlung (Gewalt) von Kindern und Jugendlichen vor.

- In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.
- Formen der Vernachlässigung und psychische Gewalt haben im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen.
- Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist in Form einer Statistik nicht realistisch darstellbar.

Abb. 9 Formen der Gefährdung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)



## 5.9 Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen

In 61 von 109 Fällen einer bestätigten Kindeswohlgefährdung wurden ambulante Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe (Beratung, Mediation, Begleiteter Umgang, Familienberatung, Flexible Hilfen) und in 21 von 109 Fällen stationäre Hilfen zur Erziehung (Vollzeitpflege, Kinder- und Jugendwohngruppen) nach dem 8. Sozialgesetzbuch gewährt.

Die gewährten Hilfen, resultierend auf Grund einer bestehenden Kindeswohlgefährdung, sind Hilfen im Kinderschutz bzw. Hilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Wirken die Personensorge- und Erziehungsberechtigten nicht mit, nehmen sie notwendige und geeignete Hilfen nicht an oder sind sie dazu nicht Lage, und können sie der Gefährdung für ihre Kinder nicht entgegenwirken, muss das Jugendamt das Familiengericht unterrichten und bei dringender Gefahr das Kind oder den Jugendlichen nach den Bestimmungen des § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Obhut nehmen.

- Das Familiengericht wurde in 40 von 109 Verfahren unterrichtet. Diese Maßnahme hat sich zum Vorjahr sehr deutlich erhöht (2019: 10).
- 17 Kinder und Jugendliche wurde durch die Fachkräfte des Jugendamtes innerhalb eines Verfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und einer bestätigten Kindeswohlgefährdung in Obhut genommen. Diese vorläufige Schutzmaßnahme hat sich zum Vorjahr deutlich erhöht (2019: 9).
  - Einer Inobhutnahme geht nicht regelhaft ein Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII voraus (siehe hierzu Abschnitt 6.2 Anzahl der Inobhutnahmen).

Abb. 10 Maßnahmen nach der Gefährdungseinschätzung  
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)



## 5.10 Regionale Unterschiede

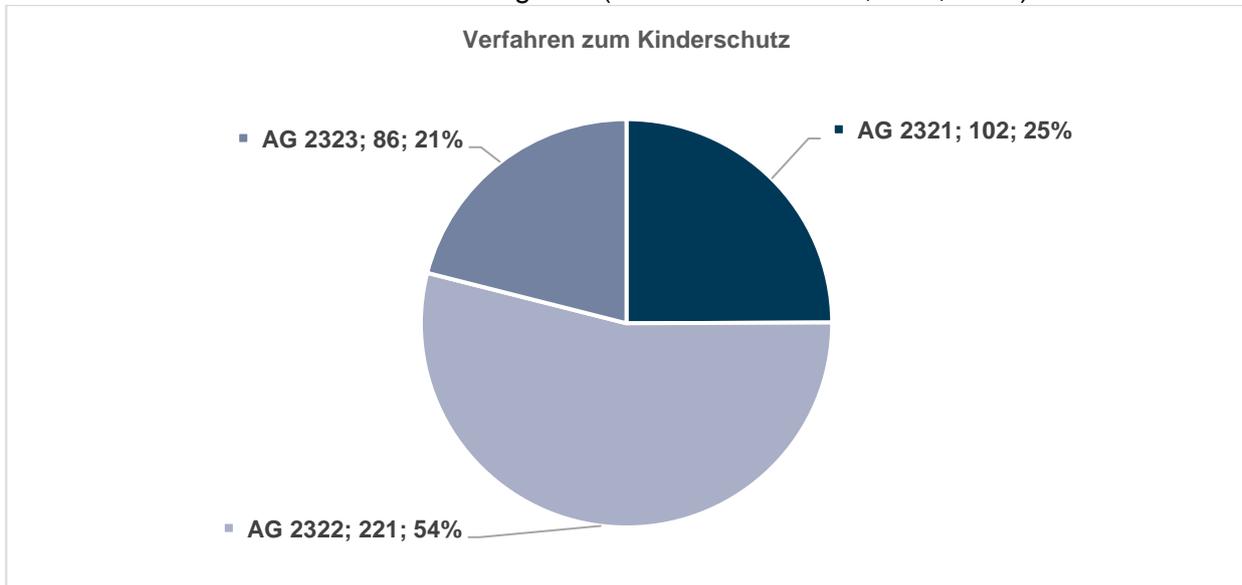
Der Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe wird in Regionalteams/ Arbeitsgruppen (AG) untergliedert.

- Die AG 2321 arbeitet in den Planungsräumen: Groß Glienicke, Kramnitz, Sacrow, Fahrland, Satzkorn, Marquardt, Uetz/ Paaren, Bornim, Bornstedt, Nedlitz, Eiche, Grube, Golm, Nauener und Berliner Vorstadt, Innenstadt, Brandenburger Vorstadt und Potsdam West.
- Die AG 2322 arbeitet in den Planungsräumen: Zentrum Ost, Babelsberg, Klein Glienicke, Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld und Alt Drewitz.
- Die AG 2323 arbeitet in den Planungsräumen: Templiner und Teltower Vorstadt, Schlaatz und Waldstadt.

Die höchste Anzahl von beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (221 von 409) gab es in den Sozialräumen der AG 2322.

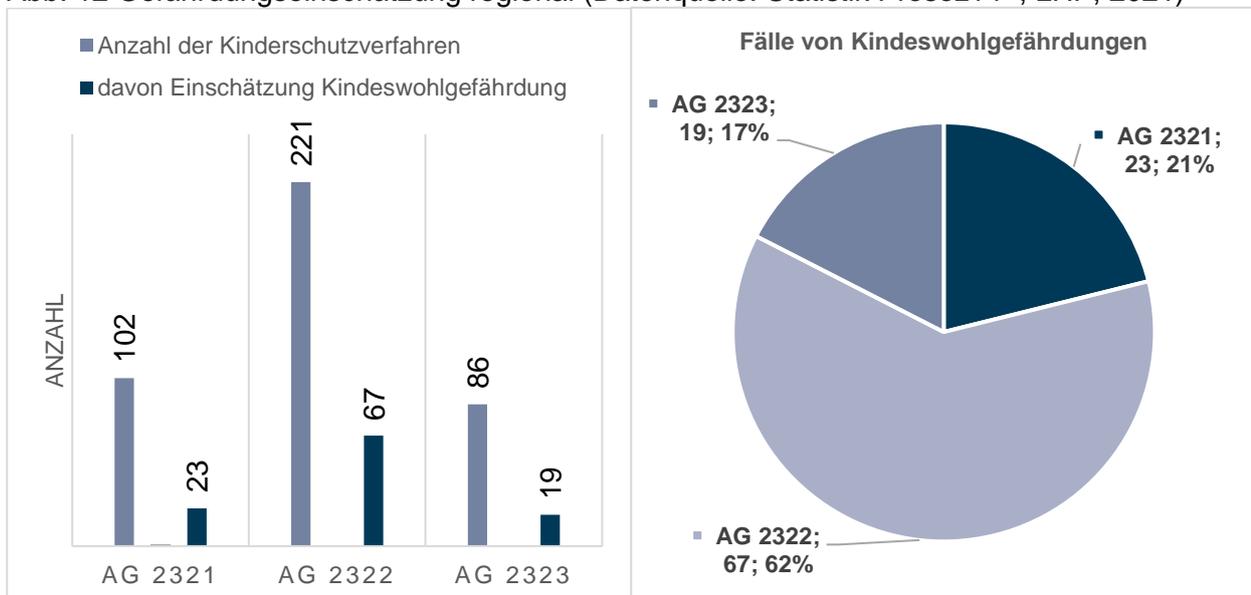
Dieser Stand setzt sich im Vergleich zu den Vorjahren fort (2019: 239 von 393; 2018: 166 von 281).

Abb. 11 Verfahren zum Kinderschutz regional (Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)



Die höchste Anzahl von bestätigten Kindeswohlgefährdungen (67 von 109) gab es in den Sozialräumen der AG 2322. Dieser Stand setzt sich im Vergleich zu den Vorjahren fort (2019: 49 von 64; 2018: 27 von 54).

Abb. 12 Gefährdungseinschätzung regional (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)



## 5.11 COVID-19 Pandemie spezifische Bewertung

### Ausgangslage

Die COVID-19 Pandemie breitet sich in Deutschland Ende des Jahres 2019, ausgehend von einem weltweiten Ausbruch einer Infektionskrankheit – ausgelöst durch den Virus SARS-CoV-2, aus.

Im März 2020 wird das Risiko der Ausbreitung des Virus durch die Bundesoberbehörde Robert-Koch-Institut als hoch eingestuft, was die Bundesregierung dazu bewegt im März 2020 eingreifende und deutschlandweite Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu beschließen (Lockdown). So werden die Kontakte zwischen der Bevölkerung reduziert und das öffentliche Leben weitgehend heruntergefahren.

Für Kinder und Jugendliche hatte dies zur Folge, dass Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Sport- und Freizeiteinrichtungen und Spielplätze geschlossen sowie soziale und familiäre Kontakte deutlich reduziert oder unterbrochen wurden. Ebenso wurde die Bewegungsfreiheit von Kindern und Jugendlichen massiv eingeschränkt.

Zusätzlich stieg die Belastung bei vielen Eltern durch Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit, Mehrbelastung und Ängsten/ Unsicherheit (Zukunft, Gesundheit der Familie).

Der erste Lockdown war insbesondere für Familien, die sich in ihrer ökonomischen Existenz bedroht fühlten oder in der Folge waren, für Familien, die in ihrem Familien- und Berufsalltag überproportional belastet waren (veränderter beruflicher Alltag, fehlende Kinderbetreuung, Übernahme der Beschulung der Kinder, Großelternsituation), sowie Familien, in den Eltern oder ein Elternteil psychisch erkrankt sind (deutlich reduzierte Entlastungs- und Unterstützungsmöglichkeiten), sehr einschneidend.

In diesem Zusammenhang kam es von Einzelpersonen, Fachkräften, Gruppen, politischen Verantwortlichen, Verbänden und Medien zu unterschiedlichen Hypothesen oder Einschätzungen zu Folgen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Insbesondere wurde bspw. befürchtet oder benannt,

- dass die Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie die häusliche Gewalt deutlich zunimmt,
- dass die soziale und gesellschaftliche Kontrolle durch Schulen und Kindertageseinrichtungen ausbleibt,
- dass das Jugendamt keine Informationen mehr zu möglichen Kindeswohlgefährdungen erhält,
- dass das Jugendamt seinen Schutzauftrag nicht mehr wahrnehmen kann oder
- dass Kinder und Jugendliche durch das Jugendamt aus Einrichtungen der Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII) entlassen werden.

Im Mai 2020 wurde das gesellschaftliche Leben teilweise normalisiert, – in Form einer vorsichtigen und gezielte Öffnung von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, einer gewissen Normalisierung des Berufsalltages (für einen Teil der Berufe) sowie dem öffentlichen Leben (mit weiterhin erheblichen Einschränkungen in den Bereichen Sport, Kultur, Tourismus und Gastronomie).

Zum 01.11.2020 wurde ein weiterer und im Zeitraum wesentlich längerer Lockdown (mit Stand April 2021 noch bestehend) durch die Bundesregierung beschlossen. Die Schulen wurden teilweise geschlossen, die Betreuungsangebote für Kinder wurden reduziert und die sozialen und familiären Kontakte wurden eingeschränkt.

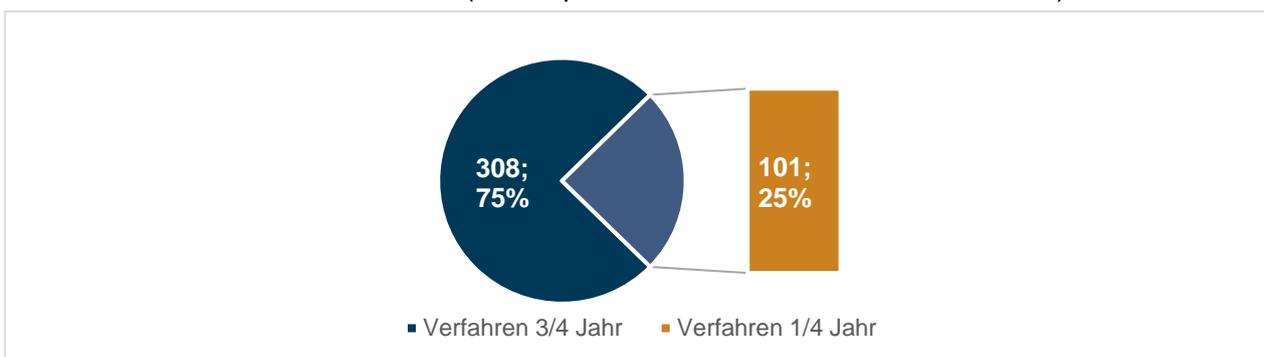
In der folgenden Beschreibung werden ausschließlich Aspekte des Kinderschutzes, ausgehend von der vorliegenden Statistik, im **Lockdown des Frühjahres 2020** ausgewertet, weil die eingeleiteten Kinderschutzverfahren vom 01.11. bis zum 31.12.2020 zum großen Teil nicht beendet und entsprechend in der Statistik zum Berichtsjahr 2020 nicht berücksichtigt wurden.

### Verfahren und Kindeswohlgefährdung

In den Monaten März bis Mai 2020 wurden 101 Kinderschutzverfahren eingeleitet. Das entspricht einem Viertel aller beendeten Verfahren (409) im Berichtsjahr 2020.

Im Jahresvergleich ergeben sich aus der Anzahl der begonnenen Verfahren zu den beendeten Verfahren kaum Auffälligkeiten.

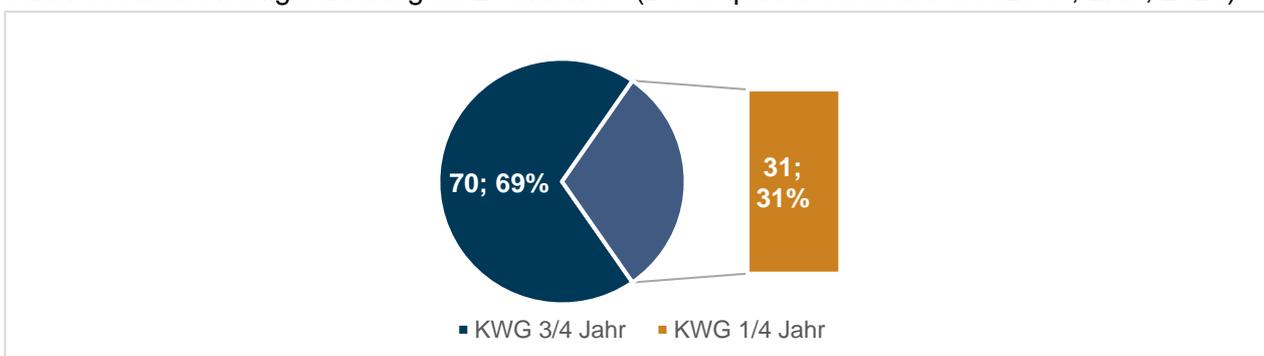
Abb. 13 Verfahren im Lockdown\*<sup>1</sup> (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)



\*<sup>1</sup>Zeitraum 01.03.bis 31.05.2020

Die 101 Kinderschutzverfahren führten im Ergebnis zu 31 bestätigten Kindeswohlgefährdungen. Das entspricht 31 Prozent der Fälle im Bezug zu allen eingeleiteten Verfahren im Lockdown. Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt der beendeten Fälle im Berichtsjahr 2020 (409 Kinderschutzverfahren, im Ergebnis 109 bestätigte Fälle von Kindeswohlgefährdung, 27%) ergibt sich eine leichte Erhöhung zum Durchschnitt.

Abb. 14 Kindeswohlgefährdung im Lockdown\*<sup>1</sup> (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)



\*<sup>1</sup>Zeitraum 01.03.bis 31.05.2020

In der **Monatsanalyse** und nur **ausgehend von den eingeleiteten Kinderschutzverfahren im Jahr 2020**, entsprechend nicht die Anzahl der beendeten Kinderschutzverfahren, ergeben sich **differenziertere Ergebnisse**.

Im Durchschnitt wurden in den Monaten März bis Mai 34 Verfahren pro Monat, und in den 2 Monaten davor und 4 Monaten danach im Durchschnitt 28 Verfahren im Monat, eingeleitet. Die bestätigten Kindeswohlgefährdungen waren im Durchschnitt der Monate März bis Mai deutlich höher als im Durchschnitt des Zeitraumes 2 Monaten davor und 4 Monaten danach. Im Monat April 2020 gab es einen überproportionalen deutlichen Anstieg der Einleitung von Kinderschutzverfahren sowie der bestätigten Kindeswohlgefährdungen.

Tab. 3 Verfahrensbeginn im Lockdown\*<sup>1</sup> und Gefährdungseinschätzung  
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)

	<b>Verfahrensbeginn 2020 der beendeten Fälle</b>	<b>davon KWG</b>
<b>Gesamt</b>	309	103
<i>davon</i>		
<b>Januar</b>	29	9
<b>Februar</b>	40	14
<b>März</b>	<b>29</b>	<b>7</b>
<b>April</b>	<b>44</b>	<b>17</b>
<b>Mai</b>	<b>28</b>	<b>7</b>
<b>Juni</b>	33	11
<b>Juli</b>	22	2
<b>August</b>	20	6
<b>September</b>	24	5
<b>Oktober</b>	25	7
<b>November</b>	10	2
<b>Dezember</b>	5	0

\*<sup>1</sup>Zeitraum 01.03.bis 31.05.2020

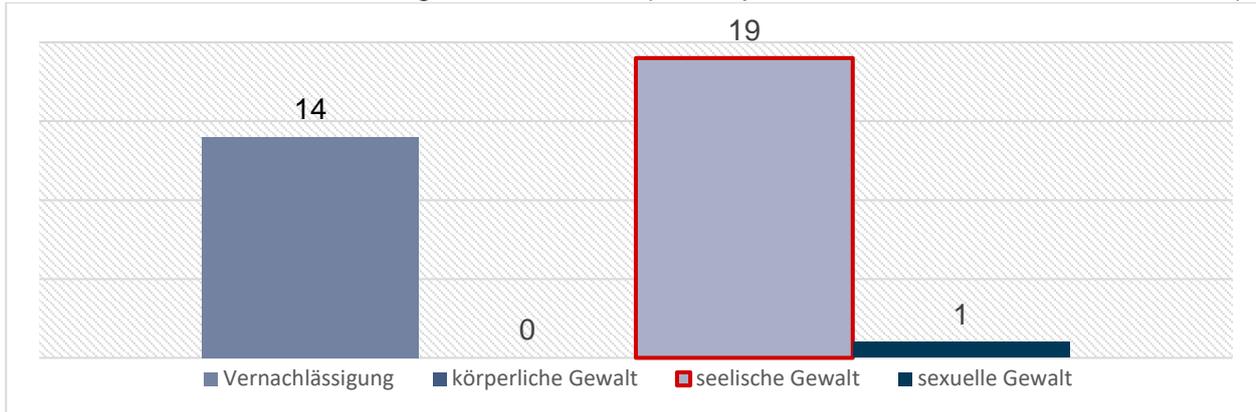
\*<sup>2</sup>Fälle der Monate Oktober bis Dezember 2020 wurden zum großen Teil nicht bis zum 31. des Jahres 2020 beendet, sodass die Anzahl keine Vergleichsmöglichkeit zu den Vormonaten bietet.

### Formen der Gefährdung

In den bestätigten Fällen von Kindeswohlgefährdungen (31) der eingeleiteten Kinderschutzverfahren (101) im Zeitraum März bis Mai 2020:

- war die Form der psychischen Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen deutlich höher als im Jahresdurchschnitt (19 Fälle von 47 Fällen des Berichtsjahres),
- war die Form der Vernachlässigung niedriger als im Jahresdurchschnitt (14 Fälle von 64 Fällen des Berichtsjahres),
- wurde die Form der körperlichen Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht festgestellt (0 Fälle von 11 Fällen des Berichtsjahres)

Abb. 15 Formen der Gefährdung im Lockdown\*<sup>1</sup> (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)



\*<sup>1</sup> Zeitraum 01.03.bis 31.05.2020

### Informationsgeber

Im Zeitraum März bis Mai 2020 wurde das Jugendamt insbesondere durch die Polizei sowie durch Bekannte und Nachbarn der Familien über eine mögliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen informiert.

- Informationen durch Bekannten und Nachbarn waren im Vergleich zum Jahresdurchschnitt der beendeten Fälle höher.
- Informationen durch die Polizei waren im Vergleich zum Jahresdurchschnitt der beendeten Fälle durchgehende hoch.
- Informationen durch die Schulen und Kindertageseinrichtungen waren im Vergleich zum Jahresdurchschnitt der beendeten Fälle niedriger.

Tab. 4 Informationsgeber im Lockdown\*<sup>1</sup> und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)

	Meldungen/ Informationen = Kinderschutzverfahren		
<b>Gesamt</b>	101		
<i>davon</i>			
<b>Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft</b>	27	<b>Jugendhilfe, Beratungsstellen</b>	8
<b>Bekannte, Nachbarn</b>	23	<b>Minderjährige selbst</b>	2
<b>Berufsgruppe Gesundheit</b>	8	<b>Jugendamt</b>	3
<b>anderes Elternteil, Verwandte</b>	6	<b>anonyme Personen</b>	11
<b>KiTa, Tagespflege</b>	3	<b>sonstige Personen</b>	3
<b>Schule</b>	7		

\*<sup>1</sup> Zeitraum 01.03.bis 31.05.2020

### Gesamtbewertung

Im Ergebnis der Analyse der Kinderschutzstatistik können wir feststellen, dass der Lockdown im Frühjahr 2020 in der Landeshauptstadt Potsdam:

- zu mehr Überforderung in den Familien und

- zu mehr Auseinandersetzungen zwischen Eltern (oder Lebenspartnern) sowie Eltern und ihren Kindern

und in der Folge zu mehr

- psychischer Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen (bspw. eskalierende Auseinandersetzungen zwischen den Eltern, Herabwürdigung von Kindern und Jugendlichen, unangemessene Bestrafung von Kindern und Jugendlichen)

führte.

Ein Rückgang von Informationen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen und eine Erhöhung von körperlicher Gewalt und Vernachlässigung gegenüber Kindern und Jugendlichen konnte nicht festgestellt werden.

Eine Zunahme von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen) gab es nicht.

Es wurden keine Kinder oder Jugendlichen, aufgrund der Pandemiebeschränkungen, aus Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- oder Jugendwohngruppen) entlassen bzw. diese Hilfen vorzeitig beendet.

- Die stationären Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i. V. m. 34 SGB VIII haben im Jahr 2020 in der Tendenz zugenommen.
- Ambulante Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz durch freie Träger der Jugendhilfe wurde durchgehend weitergeführt.

Der Schutzauftrag zur Gewährleistung des Kinderschutzes durch das Jugendamt wurde im vollen Umfang wahrgenommen. Einschränkungen der Sprechzeiten, veränderte Arbeitszeiten, die Ausweitung des Mobilen Arbeitens sowie veränderte Abläufe oder Formen zur Beteiligung führten nicht dazu, dass der Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht mehr gewährleistet werden konnte.

Im Übrigen besteht für den öffentlichen Träger (Jugendamt) nicht die Möglichkeit den gesetzlichen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht wahrzunehmen oder einzuschränken.

Bei aller verständlicher Fokussierung auf den Kinderschutz sollten die möglichen und tatsächlichen Folgen der Pandemie im Sinne des Kindeswohls für eine deutlich größere Gruppe von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam nicht unerwähnt bleiben.

Das sind bspw.:

- die Zunahme von psychischen Erkrankungen,
- die Zunahme von digitalen Spiel- und Mediensüchten,
- die Zunahme von Entwicklungsverzögerungen,
- die Zunahme von Familien- und Kinderarmut,
- die Zunahme von Isolation und fehlender gesellschaftliche Teilhabe,
- die Zunahme von Bildungslücken,
- die Zunahme von fehlender gesunder Bewegung,
- die Zunahme von Kindern die nicht schwimmen können,
- die Zunahme von fehlender entwicklungsnormaler Abnabelung vom Elternhaus und Vonselbstständigkeit oder
- die Einschränkungen von Beteiligung sowie politischem und gesellschaftlichen Gehör.

## Wir sagen Danke!

An dieser Stelle möchten wir allen Personen im Beruf oder im Ehrenamt für ihren Einsatz für Kinder, Jugendliche und Familien danken, die in den Zeiten des Lockdowns dafür gesorgt haben und weiter dafür sorgen, dass die Auswirkungen für Kinder und Jugendliche abgemildert wurden und werden. Insbesondere sind das Personen:

- von Kindertageseinrichtungen (bspw. Notbetreuung),
- von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen (bspw. Essen, Spiel und Schulhilfe, Kontakthaltung),
- der stationären Kinder- und Jugendhilfe (bspw. Schulhilfe, mehr Betreuung, veränderte Freizeitgestaltung),
- von Kriseneinrichtungen (bspw. Schulhilfe, durchgängige Gewährleistung von vorläufigen Schutzmaßnahmen),
- der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe (bspw. Kontakthaltung, Krisenberatung),
- der medizinischen Berufsgruppen, wie Ärztinnen, Ärzte, Krankenschwestern, Krankenpflegern und Hebammen (bspw. unermüdlicher und stetiger Einsatz),
- des Frauenhauses (bspw. Krisenberatung und Aufnahme von Familien),
- der Schulen (bspw. Kontakthaltung, kreative Lösungen zur Beschulung),
- der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe (bspw. eigene Doppelbelastung und Gewährleistung des Schutzauftrages),
- dem Krisenstab der Landeshauptstadt Potsdam (bspw. für notwendige und nicht immer leichte Entscheidungen) und
- allen anderen Personen und Gruppen, die wir nicht vergessen haben.

## 6. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII)

### 6.1 Ausgangslage

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn:

- das Kind oder der Jugendliche um Inobhutnahme bittet (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) oder
- die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen nicht widersprechen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2a SGB VIII) oder
- eine familiengerichtliche Entscheidung bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Abs. 1 Nr. 2b SGB VIII) oder
- Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind.

Die Inobhutnahme auf Bitte eines Kindes oder eines Jugendlichen setzt eine Notlage im Sinne eines subjektiven Hilfebedarfes aus Sicht des Kindes oder des Jugendlichen voraus.

→ Die Bitte des Kindes oder des Jugendlichen auf Inobhutnahme löst grundsätzlich das Handeln des Jugendamtes aus, das heißt es besteht die Pflicht tätig zu werden.

Die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen, aufgrund einer dringenden Gefahr nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, gegen den Willen der Personensorgeberechtigten, kommt in Betracht bzw. ist verpflichtend, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine besonders akute Gefährdungssituation (dringende Gefahr) für das Kind oder den Jugendlichen liegt vor und
- die Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen kann nicht mit anderen Mitteln/ auf andere Weise (z. B. durch öffentliche Hilfen) abgewendet werden und
- eine familiengerichtliche Entscheidung kann nicht rechtzeitig eingeholt werden bzw. das Gericht trifft trotz Eilbedürftigkeit keine Entscheidung.

Die Inobhutnahme endet mit Übergabe (im rechtlichen Sinne) des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger), wenn die Gefährdung für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht mehr besteht, die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung z. B. durch eigene Handlungen oder durch die Annahme von geeigneten Hilfen abzuwenden (§ 42 Abs. 4 SGB VIII).

### 6.2 Anzahl und Gründe der Inobhutnahmen

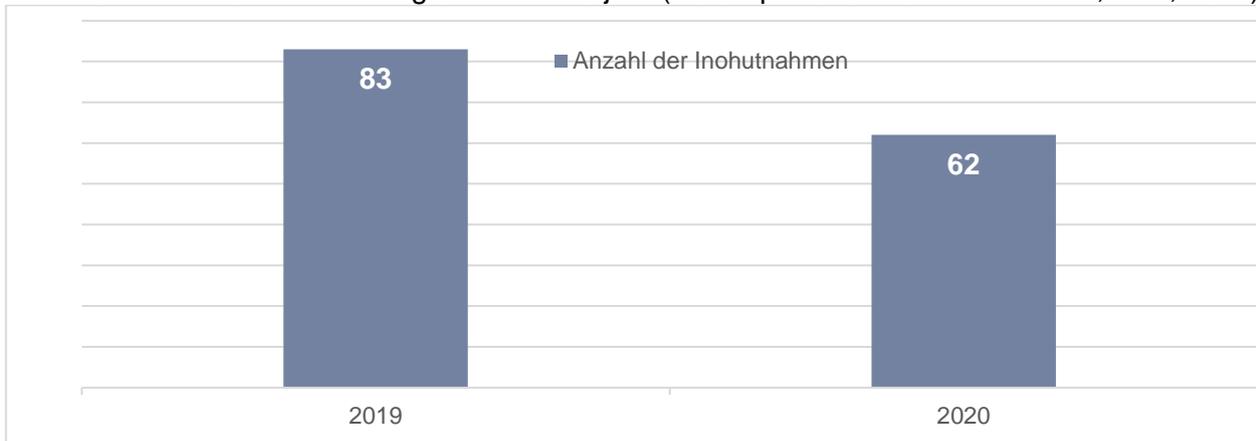
Im Berichtsjahr 2020 wurden 62 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen ausgesprochen und durchgeführt. Davon waren 39 Jugendliche (ab 14 Jahre) und 23 Kinder (unter 14 Jahre) betroffen. In der Mehrzahl (ca. 2/3 Drittel) bezogen sich die Inobhutnahmen auf männliche Kinder und Jugendliche.

- Die 62 Inobhutnahmen beziehen sich nicht ausschließlich auf in Potsdam lebende Kinder und Jugendliche. Das Jugendamt Potsdam ist verpflichtet auch für andere Jugendämter Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn diese sich zum Zeitpunkt der Inobhutnahme im Stadtgebiet Potsdam aufhalten (9 Fälle).
- Einer Inobhutnahme geht nicht regelhaft ein Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII voraus (siehe hierzu Abschnitt 5.9 Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen).

Die Anzahl der Inobhutnahmen ist im Vergleich zum Vorjahr von 83 auf 62 deutlich gesunken, was insbesondere am Rückgang der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen für andere Jugendämter lag. Hintergrund ist aus unserer Sicht die Einschränkungen des Bewegungsradius von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Covid-19 Pandemie.

- Das Jugendamt Potsdam führt erst ab dem Jahr 2019 selbst die Statistik, sodass ein Vergleich ausschließlich zum Vorjahr möglich ist.

Abb. 16 Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)



Gründe für die Inobhutnahmen waren in 14 Fällen Anzeichen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen.

In den überwiegenden Fällen waren es unterschiedliche und mehrere Gründe wie bspw. Überforderung der Eltern, Trennung von Eltern, Straftaten von Jugendlichen, Schul- und Ausbildungsprobleme, Vernachlässigung oder Suchtprobleme von Jugendlichen.

## 7. Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung

(nach §§ 42 Abs.1 Nr. 3 und 42a SGB VIII)

### 7.1 Ausgangslage

Voraussetzungen für die Inobhutnahme nach **§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII** sind, dass es sich um ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen handelt, das Kind oder der Jugendliche ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen die sich im Stadtgebiet Potsdam aufhalten (ohne vorherige Zuweisung durch das Land Brandenburg), werden zunächst durch das Jugendamt vorläufig nach **§ 42a Abs. 1 SGB VIII** in Obhut genommen.

Im Gegensatz zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden auch Minderjährige vorläufig in Obhut genommen, wenn diese durch erwachsene Personen (die weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte sind) begleitet werden und oder sich Personensorge- oder Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (nicht in Potsdam).

Die Fachkräfte des Jugendamtes sind nach § 42a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet gemeinsam mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen:

- ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
- ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland aufhält (Hinwirken auf eine Familienzusammenführung),
- ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
- ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausschließt.

Auf Grundlage dieser Einschätzung entscheidet das Jugendamt, ob das Kind oder der Jugendliche zur Verteilung im Land Brandenburg angemeldet wird oder ob dieses ausgeschlossen wird (§ 42 a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Diese Regelung wird ergänzt durch die Ausschlussgründe nach § 42 b Abs. 4 und 5 SGB VIII, wie Kindeswohl, Familienzusammenführung, Zeitraum des Verteilungsverfahrens, Geschwister.

Kommt eine Verteilung des Minderjährigen nicht in Betracht und bleibt der Minderjährige in Potsdam, wird die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII beendet und nach § 42 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII fortgeführt.

Für Minderjährige die im Verteilungsverfahren durch den Bund oder dem Land Brandenburg der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen werden, erfolgt die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

Die vorläufige Inobhutnahme nach **§ 42a SGB VIII** endet:

- mit Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder

- aufgrund einer Zuweisungsentscheidung der zuständigen Behörde des Landes Brandenburg an das zuständige Jugendamt bzw. mit Entscheidung des Ausschlusses der Verteilung (§ 42a Abs. 6 SGB VIII) oder
- mit Feststellung der Volljährigkeit bzw. des Erreichens der Volljährigkeit.

Die Inobhutnahme nach **§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII** endet:

- mit Übergabe an den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und/ oder
- mit Gewährung einer Hilfe zur Erziehung (Hilfeplan) oder
- mit Feststellung der Volljährigkeit bzw. des Erreichens der Volljährigkeit.

## 7.2 Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen

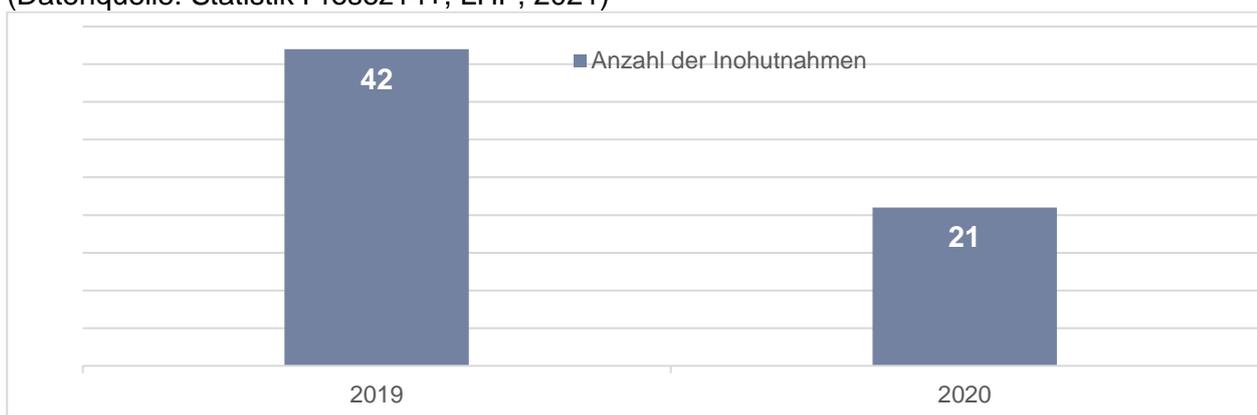
Im Berichtsjahr 2020 wurden 21 (vorläufige) Inobhutnahmen durch das Jugendamt Potsdam vorgenommen. Die Inobhutnahmen bezogen sich insbesondere auf männliche Jugendliche ab 14 Jahren.

- In 7 Fällen wurde zu einem späteren Zeitpunkt die Volljährigkeit festgestellt.
- In mehreren Fällen wurden Jugendliche erst vorläufig nach § 42a SGB VIII und folgend nach Entscheidung zum Verbleib in Potsdam nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 in Obhut genommen.

Die Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen ist im Vergleich zum Vorjahr von 42 auf 21 deutlich gesunken, was insbesondere am Rückgang, der nach Deutschland unbegleitet einreisenden ausländischen Minderjährigen lag.

- Das Jugendamt Potsdam führt erst ab dem Jahr 2019 selbst die Statistik, sodass ein Vergleich ausschließlich zum Vorjahr möglich ist.

Abb. 17 (vorläufige) Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr  
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2021)



Die Minderjährigen kamen aus verschiedenen Herkunftsländern. Hintergründe für die Flucht aus ihrem Heimat- bzw. einem Drittland sind individuell und beruhen auf sehr unterschiedlichen Gründen. Im Grunde dessen verzichten wir in diesem Bericht auf eine statistische Aus- und Bewertung.

## 8. Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte

### 8.1 Ausgangslage

Die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von insoweit erfahrenen Fachkräften finden sich in den § 8a Abs. 4 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8b Abs. 1 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, § 4 Abs. 2 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung des Kindeswohls und § 38 Abs. 1 SGB IX Verträge mit Leistungserbringern in der Eingliederungs- und Behindertenhilfe.

Das Angebot Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte ist eine Pflichtleistung des öffentlichen Trägers. Der öffentliche Träger kann für die Erbringung der Leistung Träger der freien Jugendhilfe beauftragen.

Aktuell bestehen 7 Verträge im Rahmen einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung.

Das Angebot Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte wird in einem Fachkonzept als Teilkonzept des Rahmenkonzeptes Kinderschutzes der Landeshauptstadt Potsdam (Stand 2015) beschrieben.

Das Qualifikationsprofil für insoweit erfahrene Fachkräfte in der Landeshauptstadt Potsdam orientiert sich an fachlichen Vorgaben der Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg, an vorliegenden Qualifikationsprofilen anderer öffentlicher Träger der Jugendhilfe sowie dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Land Brandenburg.

Die in der Landeshauptstadt Potsdam für Beratungen zur Verfügung stehenden zertifizierten insoweit erfahrenen Fachkräfte werden in einem Pool den Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt.

Alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe, alle Personen die beruflich oder ehrenamtlich in Kontakt mit Kindern sowie Arbeitsgruppen oder Bereiche innerhalb der Verwaltung, die mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt sind, können aus dem Pool eine insoweit erfahrene Fachkraft eigenverantwortlich anfragen.

Die Finanzierung des Angebotes wird durch die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät, ohne Übernahme der Fallverantwortung und aktive Prüfung, die anfragende Person oder Stelle in prozessorientierter und kooperativer Form:

- zur Entscheidungsfindung,
- bei der Prüfung und Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte,
- bei der Gefährdungseinschätzung von Kindeswohlgefährdungen,
- bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Minderjährigen,
- bei der Ressourcenprüfung (Minderjährige, Familie),
- bei der Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes,
- zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden (bspw. über Strategien der Gesprächsführung, Motivierung der Personensorgeberechtigten),

- zur Strukturierung bezogen auf Beobachtung und Informationen, Erarbeitung von Handlungsplänen für den jeweiligen Fall und
- zur Versachlichung und zum besseres Fallverstehen.

## 8.2 Datenlage zur Beratung

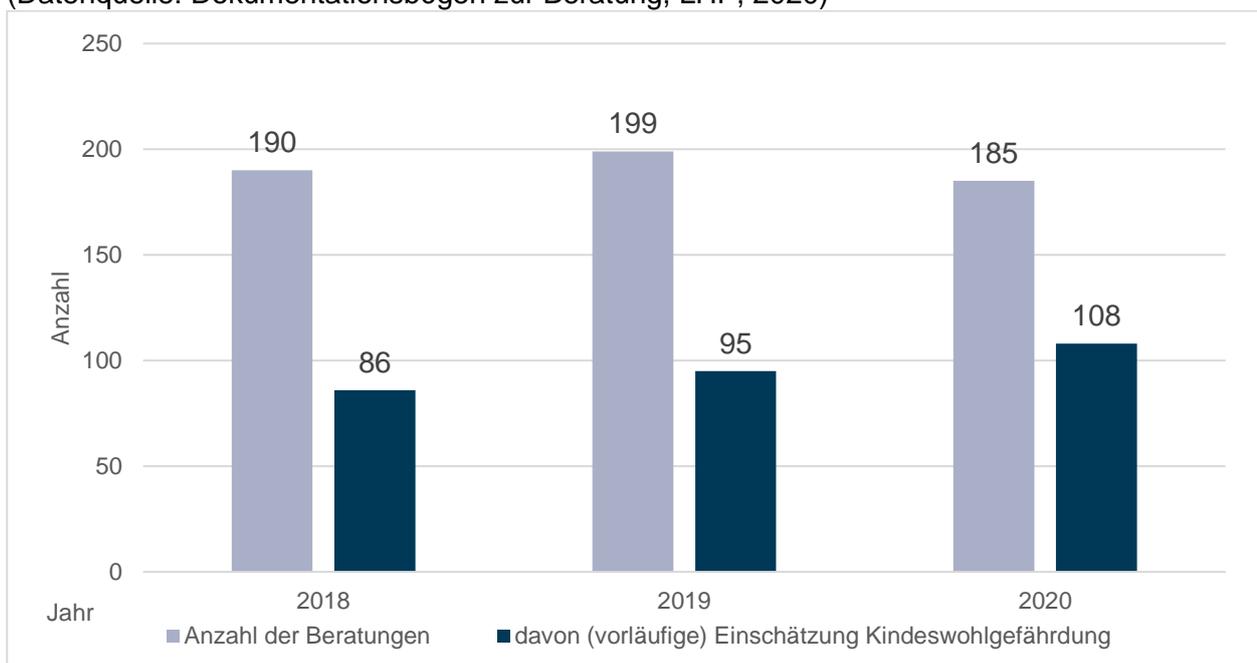
Im Jahr 2020 wurden 185 Fachberatungen zum Kinderschutz in Trägern, Einrichtungen, Schulen, Kliniken, ambulanten Praxen und Behörden durch die insoweit erfahrenen Fachkräfte durchgeführt.

- Davon waren 46 Beratungen eine fortführende Beratung.
- Die Anzahl der angeforderten Beratungsleistungen liegt im Durchschnitt der letzten 4 Jahre weitgehend stabil bei circa 200 Einsätzen im Jahr.

Die vorläufige Einschätzung innerhalb des Beratungsverfahrens, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist deutlich angestiegen – von 57 Fällen im Jahr 2017, 86 Fälle im Jahr 2018, 95 Fälle im Jahr 2019 auf 108 Fälle im Jahr 2020.

- Die Datenlage bezieht sich ausschließlich auf Beratungsleistungen von angeforderten Beratungen aus dem Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte. In der Regel haben (größere) Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Potsdam interne Fachkräfte zum Kinderschutz, die innerhalb des Trägers bei Fragen zum Kinderschutz und beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden (müssen).
- Die Bewertung einer vorläufigen Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung entspricht nicht zwingend der abschließenden Bewertung durch das Jugendamt in einem Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.
- Das Verfahren der Fachberatung der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist nicht mit dem Verfahren des Jugendamtes nach § 8a Abs. 1 SGB VIII gleichzusetzen, sodass ein Vergleich der Datenlagen nicht sinnvoll erscheint.

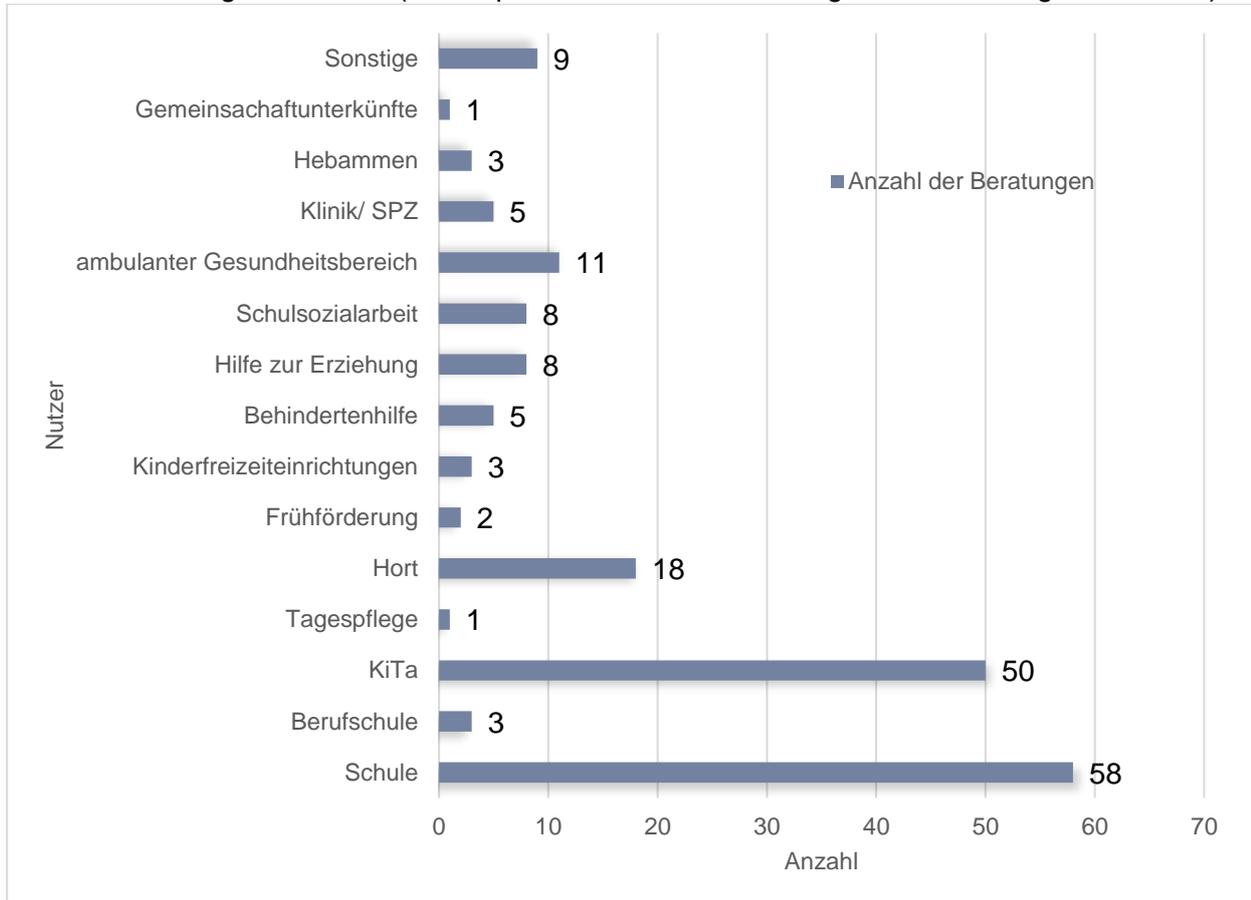
Abb. 18 Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung  
(Datenquelle: Dokumentationsbögen zur Beratung, LHP, 2020)



Vordergründig nutzen weiterhin die Schulen und Kindertageseinrichtungen in Potsdam das Beratungsangebot: Schule und Sozialarbeit an Schulen – 69-mal (Vorjahr 88-mal), Kindertagesstätten/ Hort/ Tagespflege – 69-mal (Vorjahr 79-mal), Bereich Gesundheit – 15-mal (Vorjahr 18-mal). Die Reduzierung der Beratung beruht auf der zeitweisen Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen innerhalb des Lockdowns im Frühjahr und Winter 2020.

Im Detail ergibt sich folgende Aufschlüsselung:

Abb. 19 Beratung und Nutzer (Datenquelle: Dokumentationsbögen zur Beratung, LHP, 2020)



### 8.3 Auswertung der Beratungsleistung und des Arbeitskreises

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte haben folgende Erfahrungen und Anmerkungen zur erbrachten Leistung Fachberatung Kinderschutz getätigt:

- Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten, die die Fachberatung bereits in anderen Fällen in Anspruch genommen hatten, haben durch die Beratung mehr profitiert als Akteure, die die Fachberatung das erste Mal in Anspruch genommen haben.

Im Jahr 2020 fand 1 Arbeitstreffen statt. Das 2. Arbeitstreffen entfiel aufgrund der COVID-19 Pandemie

- Im Arbeitstreffen wurde das Jahr 2019 ausgewertet, das bestehende Konzept mit der Umsetzung verglichen, die Zusammenarbeit thematisiert und die Umsetzung von Supervision und Fortbildung besprochen.

→ Außerdem wurden, in digitaler Form (E-Mail), die Formulare (Arbeitsnachweis, Evaluation etc.), die neue Liste und die Expertisen zur Fachberatung abgestimmt.

Die Aktivität der vertraglich gebundenen Träger zur Beratungsleistung, zur Evaluation und Terminwahrnehmung ist weiterhin sehr unterschiedlich.

Im Laufe des Jahres 2021 wird das bestehende Teilkonzept zum genannten Angebot durch den öffentlichen Träger überarbeitet.

Abb. 20 Karte Fachberatung im Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2020)



Landeshauptstadt  
Potsdam



### Fachberatung im Kinderschutz durch **insoweit** erfahrene **Fachkräfte**

- ▶ **AWO** | Tel.: 0331 73041710 | [anja.haack@awo-potsdam.de](mailto:anja.haack@awo-potsdam.de)
- ▶ **Caritas** | Tel.: 0331 710298 | [h.benda-blank@caritas-berlin.de](mailto:h.benda-blank@caritas-berlin.de)
- ▶ **EJF** | Tel.: 0331 6207799 | [loesungsweg-potsdam@ejf.de](mailto:loesungsweg-potsdam@ejf.de)
- ▶ **Hoffbauer Stiftung** | Tel.: 0331 2708546 | [oase@hoffbauer-stiftung.de](mailto:oase@hoffbauer-stiftung.de)
- ▶ **Independent Living** | Tel.: 0171 5719298 | [lutz.kueken@independentliving.de](mailto:lutz.kueken@independentliving.de)
- ▶ **PBh e.V.** | Tel.: 0331 812351 | [sekretariat@pbhev.de](mailto:sekretariat@pbhev.de)
- ▶ **STIBB** | Tel.: 033203 22674 | [r.mueller@stibbev.de](mailto:r.mueller@stibbev.de)

**Das Angebot ist für die Nutzer der Beratung kostenfrei.**

## 9. Frühe Hilfen

### 9.1 Ausgangslage

Auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes und den Fördergrundsätzen des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ stehen der Landeshauptstadt Potsdam Fördermittel zur Verfügung.

Förderfähig sind dabei:

- Erhaltung und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen,
- Fortbildungen und Fachtage mit Netzwerkcharakter,
- der Einsatz von Familienhebammen,
- Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen und
- weitere zusätzliche Maßnahmen zur Erprobung im Bereich der Frühen Hilfen.

Die Gesamtverantwortung über die Angebote in der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen obliegt der Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Über die Koordination hinaus ist eine Koordinationsstelle Familienhebammen installiert, die bis Ende des Jahres 2020 im Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst angesiedelt war. Zum 01.01.2021, im Rahmen einer Umstrukturierung des Gesundheitsamtes/ Öffentlicher Gesundheitsdienst und im Hinblick der Bündelung der Leistungen für Kinder- und Jugendlichen in einem Fachbereich, wurde die Stelle gemeinsam mit dem Familienbegrüßungsdienst in den Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe überführt.

Die Koordinationsstelle Familienhebammen betreut und koordiniert den Einsatz der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende in den Familien und ist für die Organisation und Durchführung der Austauschtreffen der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende zuständig.

Die Koordinationsstellen arbeiten in der Praxis vernetzt miteinander.

### 9.2 Angebot Familienhebammen

[Die folgende Berichterstattung erfolgt auf Grundlage des Sachberichtes 2020 zum Angebot Familienhebammen, erstellt durch Frau M. Lehmann, Koordination Familienhebammen, LHP, der auszugsweise dargestellt wird.]

Das Angebot der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende besteht in der Landeshauptstadt Potsdam seit dem Jahr 2014 und ist im Rahmenkonzept Kinderschutz als Teilkonzept zum Einsatz von Familienhebammen im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012 - 2015“ verankert.

Die mit der Landeshauptstadt Potsdam in Kooperation stehenden Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende sind auf Honorarbasis tätig. Sie sind neben ihrer Tätigkeit für die Landeshauptstadt Potsdam in Teilzeitbeschäftigung angestellt oder freiberuflich tätig, unter anderem als Hebammen in Hebammenpraxen. Die vertragliche Grundlage für ihren

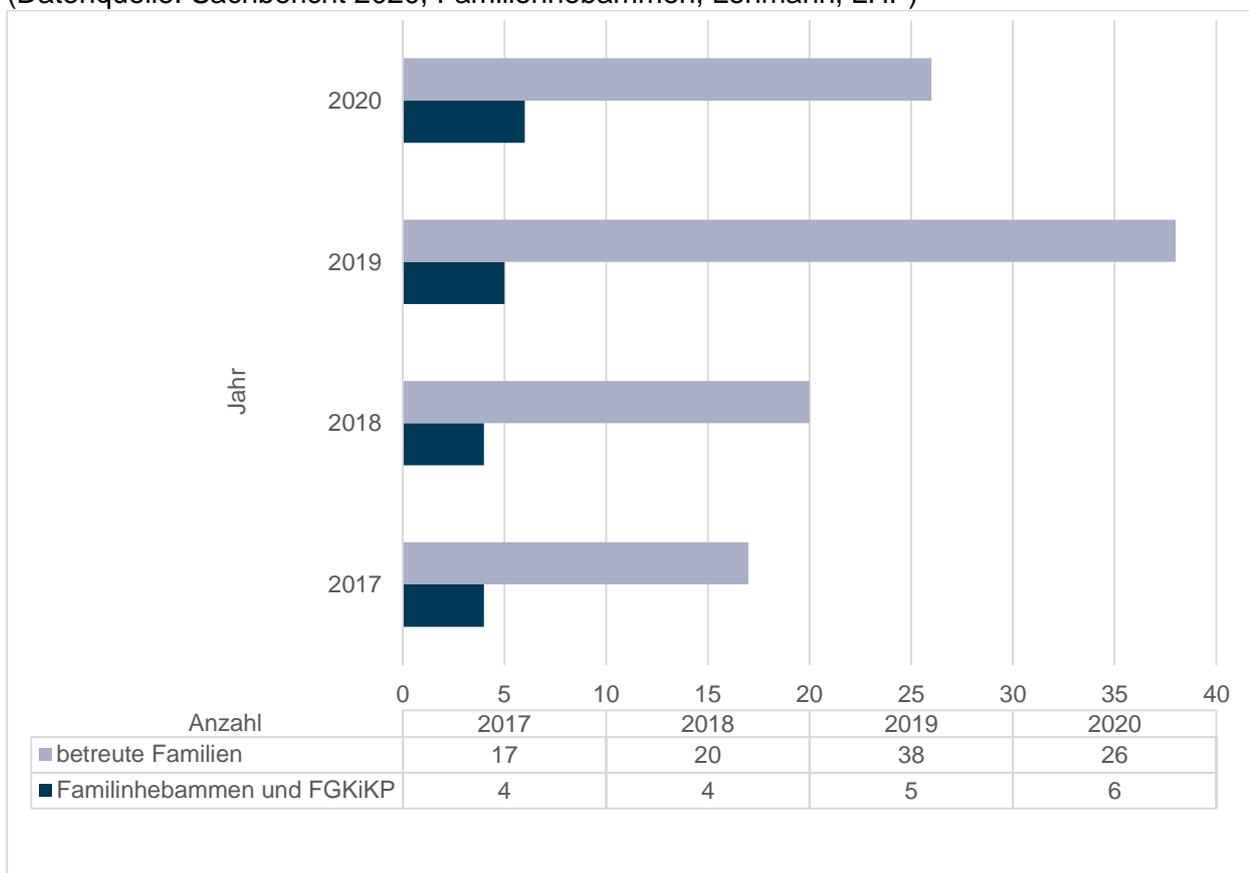
Einsatz als Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende in Potsdam bildet eine Qualitäts- und Leistungsvereinbarung mit dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport.

Im Jahr 2020 waren 6 Familienhebammen/ Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende tätig.

Aufgrund der seit Februar 2020 anhaltenden Corona-Pandemie kam es im Berichtsjahr zu einer Stagnation der Angebotsnachfrage, sodass insgesamt 26 von 26 anfragenden Familien an eine Familienhebamme oder FGKiKP vermittelt werden konnten. Begründet liegt das unter anderem in der eingeschränkten Tätigkeit verschiedener sozial(medizinischer)er Einrichtungen, insbesondere den Schwangerschaftsberatungsstellen, von denen bislang die meisten Familien an die Koordinierungsstelle weitergeleitet wurden.

Abb. 21 Entwicklung des Angebotes

(Datenquelle: Sachbericht 2020, Familienhebammen, Lehmann, LHP)



Zudem konnte das Angebot der Familienhebammen und FGKiKP ganzjährig nur in reduzierter Form umgesetzt werden. Von März bis Mai und mit dem zweiten Lockdown ab Mitte November fanden Familienkontakte eingeschränkt statt. Hausbesuche und Treffen innerhalb von Räumlichkeiten durften auf Vorgabe der Öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht oder ausschließlich eingeschränkt durchgeführt werden. Alternativ wurden telefonische oder videobasierte Beratungen oder Spaziergänge angeboten. Das Alternativangebot wurde von den Familien gut angenommen.

Fortbildungen, Fachtagungen, Fachgespräche oder Supervisionen wurden größtenteils abgesagt oder fanden vereinzelt in webbasierter Form statt.

Ebenfalls konnten weder die für die Fachkräfte angedachten Fortbildungsveranstaltungen noch die Vernetzungstreffen für Frühe Hilfen Familien geplant, organisiert und durchgeführt werden. Die geplante Evaluation des Angebotes wurde nicht durchgeführt. Das Vorhaben muss in anderer Form weiterverfolgt werden.

Zum 01.01.2021 wird die Koordinierungsstelle Familienhebammen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport/ Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe infolge von Umstrukturierungsmaßnahmen im Gesundheitsamt zugeordnet. An der Umsetzung des Angebotes und an der Verfahrensweise des Anfrage- und Vermittlungsprozederes wird es keine Änderungen geben, sodass keine tiefgreifenden Auswirkungen auf die Angebotsnachfrage zu erwarten sind.

Abb. 22 Karte Angebot Familienhebammen (Datenquelle: LHP, 2020)



### 9.3 Angebot Anonymisierte Fachberatung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern

[Die folgende Berichterstattung erfolgt auf Grundlage des Sachberichtes 2020 zum Angebot Anonymisierte Fachberatung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern, erstellt durch Frau B. Derksen, Frau A. Mühle, Frau A. Kunze, Familienzentrum an der Fachhochschule Potsdam, der auszugsweise dargestellt wird.]

Seit 2015 wird das Angebot der anonymisierten Beratungen für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bis zum dritten Lebensjahr im Familienzentrum der Fachhochschule von Potsdamer Familien angenommen und genutzt. Familien erhalten bei Fragen zur gesunden Entwicklung ihres Kindes, bei Unsicherheiten oder auch in sich zuspitzenden, familiären Krisen schnelle, kostenlose und unbürokratische Hilfen. Diese frühen Beratungen fanden in der häuslichen Umgebung (ca.

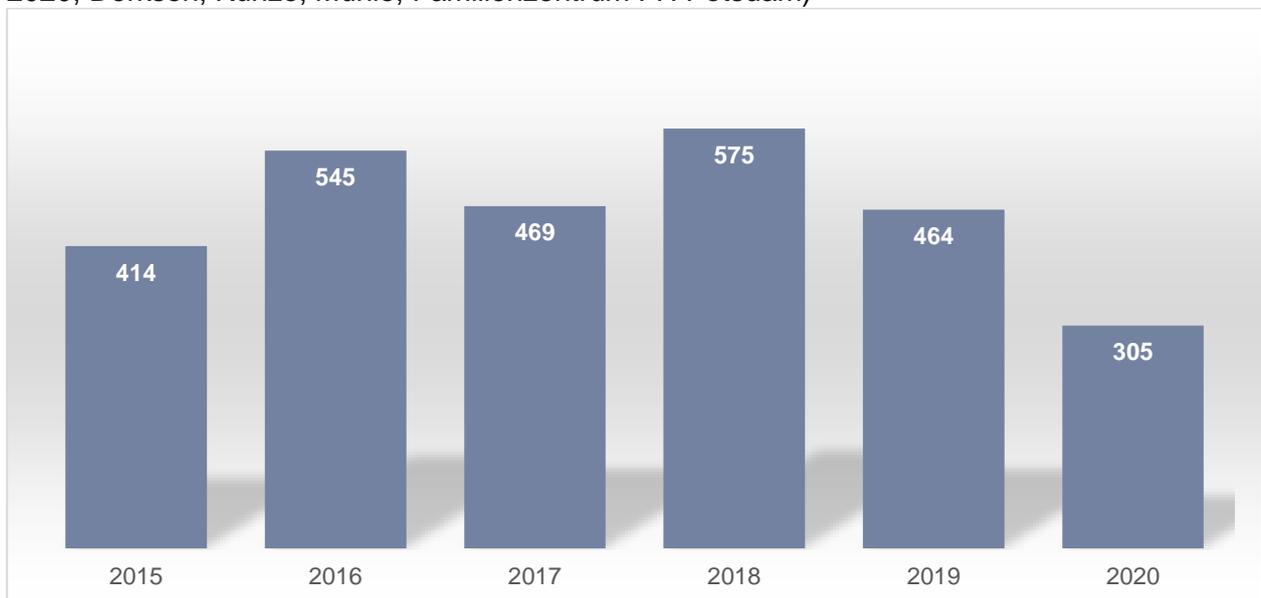
18%), im Familienzentrum an der Fachhochschule (ca. 74%) und digital/telefonisch (ca. 8%; neu 2020, aufgrund der Pandemiebeschränkungen) statt.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 78 Familien (im Jahr 2019: 105 Familien) beraten, davon hatten 17 Familien bereits in den Vorjahren Beratungsstunden in Anspruch genommen. Insgesamt konnten 305 Beratungsstunden für die Familien geleistet werden. Wie bereits in den Vorjahren konnten bei den Familien eine schnelle Entlastung und Verbesserung der sich zuspitzenden familiären Belastungen erreicht werden (durchschnittlich 5 bis 7 Beratungen pro Familie).

Während des Beratungsprozesses kam es in sieben Familien zu weiterführenden, längerfristigen Hilfen, die bei dem zuständigen Jugendamt von den Eltern beantragt wurden.

Diese Hilfen zur Erziehung setzen die Frühen Hilfen dann fort, wenn deutlich geworden ist, dass ein Mehrbedarf an Unterstützung notwendig geworden ist und die anonymen Beratungen nicht mehr ausreichen.

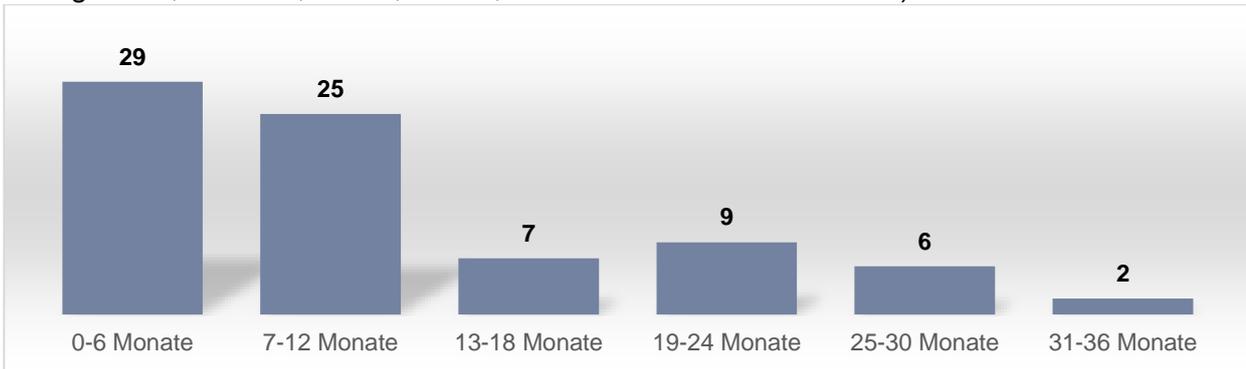
Abb. 23 Beratungsstunden im Vergleich (Datenquelle: Sachbericht Anonymisierte Fachberatung 2020, Derksen, Kunze, Mühle, Familienzentrum FH Potsdam)



Nach wie vor zeigt sich der hohe Anteil an Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr und bestätigt damit die Erfahrungen und die Befundlage der letzten Jahre. Das Auftreten von Verhaltensauffälligkeiten und damit verbundene Verunsicherung der Eltern ist im ersten Lebensjahr offenbar am größten und die Suche nach Unterstützung und Hilfe naheliegender.

Die Eltern mit zwei oder dreijährigen Kindern hatten oftmals bereits länger anhaltende Probleme, die sie jedoch in den ersten Monaten allein meistern wollten und deshalb lange gezögert hatten, professionelle Hilfe zu suchen. Einige Eltern gaben an, von der Beratungsmöglichkeit bis dato keine Kenntnis gehabt zu haben.

Abb. 24 Alter der Kinder bei Beratungsbeginn (Datenquelle: Sachbericht „Anonymisierte Fachberatung“ 2020, Derksen, Mühle, Kunze, Familienzentrum FH Potsdam)



Der größte Anteil der Gründe zur Beratungsaufnahme ist kindzentriert. Regulationsstörungen des Schlafens und des Schreiens, Auffälligkeiten und Schwierigkeiten bei der Ernährung und der sozial-emotionalen Entwicklung sowie Kita-Themen kamen bei den Familien insgesamt am häufigsten vor. Bei den elternzentrierten Themen sind Krisen, Ängste, Schlafmangel, Erschöpfung, Ratlosigkeit, Unsicherheiten und Partnerschaftskonflikte Gründe für die Beratungen.

Das Jahr 2020 stellte für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern und die Fachkräfte in der Beratungsstelle besondere Herausforderungen bereit, die von allen mit viel Flexibilität, Kreativität und kontinuierlichen Bemühungen, den Kontakt nicht abbrechen zu lassen, gemeistert wurden. Neue Formate konnten entwickelt und ergänzende Erfahrungen gesammelt werden, die die zukünftige Arbeit im Familienzentrum weiterhin bereichern kann. Die Umstellung auf digitale Formate und telefonische Kontakte ist sehr gut gelungen.

Abb. 25 Flyer Frühe Beratung (Datenquelle: LHP, 2020)

**Kontakt**

Beratungsstelle  
„Vom Säugling zum Kleinkind“  
im Familienzentrum an der Fachhochschule Potsdam  
Kiepenheuerallee 5 (Haus 5)  
14489 Potsdam  
Telefon: 0331 2700574  
E-Mail: kontakt@familienzentrum-potsdam.de

AWO Eltern-Kind-Zentrum  
Röhrenstraße 6  
14480 Potsdam  
Telefon: 0331 8008773  
E-Mail: ekz@awo-potsdam.de

EJF Familienzentrum Bismarkiez  
Bismarkiez 26  
14478 Potsdam  
Telefon: 0331 8171263  
E-Mail: familienzentrum.potsdam@ejf.de

Herzogsber  
Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister

Gestaltung: V. Tschorn/Banach Presse und Kommunikation  
Foto: Landeshauptstadt Potsdam/gewinnweis - Fotolia.com  
Marya Bhatukaya - Fotolia.com  
2020

*Frühe Beratung für  
Eltern mit Säuglingen  
und Kleinkindern*

Zum 1.09.2020 wurde das Angebot auf einen 2. Standort **AWO Eltern-Kind-Zentrum** und zum 01.01.2021 auf einen 3. Standort **EJF Familienzentrum Bismarkiez** erweitert.

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot wird weiterführend unter der Bezeichnung **Frühberatung** oder **Frühe Beratung** geführt.

Im kommenden Bericht wird es einen gemeinsamen Sachbericht der 3 beteiligten Träger geben.

## 9.4 Angebot Interdisziplinäre Sprechstunde

[Die folgende Berichterstattung erfolgt auf Grundlage des Sachberichtes 2020 zum Angebot Interdisziplinäre Sprechstunde, erstellt durch Frau A. Kunze, Familienzentrum an der Fachhochschule Potsdam, der auszugsweise dargestellt wird.]

Ziel der Projektarbeit von September bis Dezember 2020 war es, im der Landeshauptstadt Potsdam, eine regelmäßig stattfindende interdisziplinäre Sprechstunde aufzubauen. In dieser Aufbau- und Planungsphase wurden folgende Ziele verfolgt.

### Bildung eines Beratungskreises

Zu Beginn des Projektes wurde eine Übersicht über die Akteure der verschiedenen Professionen in Potsdam erstellt und die zuständigen Ansprechpartner ermittelt. Hier wurde das Sprechstundenprojekt vorgestellt und für die Mitarbeit in einem interdisziplinären Kernteam geworben. Im Berichtszeitraum konnte so ein Team aus den Bereichen Pädiatrie, Psychiatrie, Sozialpädagogik, Psychologie, Hebammen und Frühförderung zusammengestellt werden.

### Vorstellung des Angebots bei Potsdamer Akteuren

Parallel wurde das Konzept verschiedenen Trägern und Institutionen in Potsdam vorgestellt (Frühförderung, BeraterInnen in den Frühen Hilfen, Familienzentren, Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstellen). Um den Bedarf der Potsdamer Akteure besser einschätzen zu können, wurden mit verschiedenen Fachkräften ein halbstrukturiertes Interview durchgeführt.

Dabei nannten die Fachkräfte verschiedene Themen, bei denen sie sich Unterstützung durch die Sprechstunde wünschen würden: Auswirkung psychischer Erkrankung von Eltern auf die Beziehung zu den Kindern, wann ist das Kindeswohl durch die Erkrankung der Eltern gefährdet, Arbeit mit Eltern im Zwangskontext, Kommunikation zwischen den Akteuren einer Familie verbessern, Umgang mit dem Scheitern der Hilfe, die Frage wie belastete Eltern zur Mitarbeit motiviert werden können, schnelle Wege zwischen den Akteuren und bessere Abstimmung der Maßnahmen.

### Ausarbeitung einer Konzeption

Im Rahmen der Konzeptarbeit wurde ein Ablaufplan für die Fallberatungen erstellt, der die verschiedenen Schritte vom Eingang der Fallanfrage bis zu einer gemeinsamen Empfehlung des Kernteams und der Nachbereitung umfasst. Informationen zu Datenschutz und Schweigepflicht im multiprofessionellen Setting wurden eingeholt und zur Erarbeitung entsprechender Dokumente genutzt.

### Durchführung des ersten Arbeitstreffens

Im November 2020 fand ein erstes virtuelles Treffen mit Potsdamer Akteuren statt, die Interesse an einer gemeinsamen Zusammenarbeit im multidisziplinären Kernteam gezeigt hatten. Dabei wurde das weitere Vorgehen diskutiert und eine erste Fallvorstellung im Januar 2021 verabredet. Um die Maßnahme an die Bedürfnisse der Akteure anzupassen, wird die Arbeit im Rahmen einer

Prozessevaluation begleitet. Im Berichtszeitraum wurden dazu verschiedene Fragebögen entwickelt, die zum einen den Erfolg der Maßnahme bei den vorstellenden Akteuren bzw. Familien ermittelt, zum anderen den Erwerb zusätzlicher Kompetenzen durch die gemeinsame Zusammenarbeit bei den Fachkräften des Kernteams erfasst.

### **Umsetzung eines regulären Angebotes**

Die Erfahrungen aus der Planungsphase des Projektes zeigen, dass es bei Fachkräften im Frühbereich ein Bedarf an Unterstützungsangeboten für Fälle mit hochkomplexen Risikokonstellationen gibt. Die Bildung eines kontinuierlichen Kernteams konnte begonnen werden und es ist anzunehmen, dass die gemeinsame Zusammenarbeit zu einer besseren Vernetzung der Akteure und somit zu kürzeren Wegen für belastete Familien führen kann. Im Gespräch mit den Fachkräften wurde allerdings auch deutlich, dass bei einigen Akteuren die Teilnahme am Projekt zwar als sinnvoll angesehen wurde aber eine Umsetzung aufgrund knapper zeitlicher und finanzieller Ressourcen nicht eingerichtet werden kann.

Die Projektphase (Erprobung) wurde durch Fördermittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen finanziert. Das Angebot wird ab dem Jahr 2021 regulär durch Haushaltsmittel finanziert und ist vorerst für 2 Jahre begrenzt.

Die Angebote der Frühen Hilfen im Jahr 2020 wurden gefördert durch:

Bundesstiftung  
Frühe Hilfen 

 Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## 10. Kooperationen

Gelingender Kinderschutz in der Landeshauptstadt Potsdam wird als gemeinsame Aufgabe im Zusammenwirken, insbesondere mit den Schulen, Kindertagesstätten, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Einrichtungen der Gesundheitshilfe in Potsdam, der Brandenburger Polizei, den Berufsgruppen nach § 4 KKG und einzelnen Bereichen innerhalb der Verwaltung, verstanden.

Zwischen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport und anderen Institutionen bestehen zur Umsetzung der Gewährleistung des Kinderschutzes und zu anderen Aufgaben folgende Kooperationsvereinbarungen (mit dem):

- Jobcenter der Landeshauptstadt Potsdam,
- Land Brandenburg, Polizeipräsidium, Polizeidirektion West, Polizeiinspektion Potsdam
- Staatlichen Schulamt Brandenburg,
- Ernst-von-Bergmann Klinikum gGmbH, Klinikum Westbrandenburg GmbH Potsdam,
- Bereich Hoheitliche Jugendhilfe (Verwaltung, LHP),
- Bereich Wohnen (Verwaltung, LHP).

Die Kooperationsvereinbarungen mit dem Klinikverbund Ernst von Bergmann/ Klinikum Westbrandenburg sowie der Polizei wurden grundlegend überarbeitet und mit den Beteiligten abgestimmt. Diese sollen zielführend mit Einführung der Rufbereitschaft und Hotline Kinderschutz 2021 umgesetzt werden.

Die Zusammenarbeit und die Gewährleistung des Kindeschutzes mit den Potsdamer Schulen wird im Gesamtkonzept Schule – Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam beschrieben. Das Konzept wird im Jahr 2021 evaluiert und entsprechend in der Folge die Kooperation angepasst.

Mit (fast) allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und andere Leistungen/ Angebote für Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt erbringen, wurden Vereinbarungen (Verträge nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII) zur Gewährleistung des Kinderschutzes abgeschlossen.

- Mit Stand Jahresende 2020 wurden 125 Verträge abgeschlossen.
- Zusätzlich wurden mit allen Tagespflegepersonen Verträge nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen.

Im Jahr 2020 wurde insbesondere neue Verträge mit Einrichtungen und Diensten der Eingliederungs- und Behindertenhilfe abgeschlossen.

## 11. Arbeitskreis Kinderschutz

Innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam besteht ein Arbeitskreis Kinderschutz, der durch die Koordination Kinderschutz organisiert und durchgeführt wird.

Vorrangige Aufgabe des Arbeitskreises ist es, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen (§ 3 KKG).

Die Teilnehmer des Arbeitskreises kommen aus den Bereichen Gesundheit (Kinder- und Jugend Klinik, ambulante Kinderarzt Praxis, Frühförderung, Beratung Schwangerschaft), Kinder- und Jugendhilfe (KiTa, Hilfe zur Erziehung, Sozialarbeit an Schulen), Schule, Polizei, Frühe Hilfen und Akteure in der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam (Bereiche Gesundheit und Jugendhilfe).

- Der Arbeitskreis Kinderschutz hat aktuell 23 Mitglieder.
- Zum Jahr 2019 gab es keine Veränderungen.

Im Jahr 2020 wurde 1 Treffen durchgeführt, in denen folgende Themen besprochen wurden:

- Kinderschutzbericht 2019,
- Auswirkungen der Pandemie COVID-19 auf die Angebote, Familien, Kinder und Jugendlichen und
- Neuigkeiten und Informationen aus den Arbeitsfeldern der Beteiligten des Arbeitskreises sowie der Landeshauptstadt Potsdam.

Weitere Treffen konnten aufgrund der Beschränkungen zur COVID-19 Pandemie nicht durchgeführt werden.

Die Koordinationsstelle Kinderschutz ist ständige Vertretung in den Arbeitssitzungen des „Netzwerkes für Familien“. Durch diese Kooperationen werden die strategische Zusammenarbeit und die Vernetzung innerhalb der Landeshauptstadt abgestimmt und gestaltet.

- Der Arbeitskreis des Netzwerkes für Familien hat im Jahr 2020 aufgrund der Beschränkungen zur COVID-19 Pandemie nicht stattgefunden.

## 12. Auswertung der Vorhaben des Jahres 2020

Für das Jahr 2020 gab es unter anderem folgende Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Kinderschutzes sowie dem Angebot der Frühen Hilfen stehen.

Tab. 5 Auswertung Vorhaben 2020 (Datenquelle: LHP, 2021)

Vorhaben	Umsetzung	Erläuterung
Überarbeitung der Dienstanweisungen zum Kinderschutz und Erstellung neuer Formulare zur Dokumentation von Kinderschutzverfahren im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport sowie im Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe		Die Dienstanweisung wurde im Rahmen eines Arbeitskreises mit Beteiligung der Fachstelle Kinderschutz Brandenburg erarbeitet und trat zum 01.01.2021 in Kraft.
Überprüfung der statistischen Verfahren nach §§ 8a Abs. 1, 42 und 42a SGB VIII und Anpassung im Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe		Die Anpassung erfolgt mit Umsetzung der Dienstanweisung Kinderschutz zum 01.01.2021. Eine Änderung der Erhebung ist nicht möglich – Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.
Erhöhung der Fachkräfte (Einstellung) im Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe und Einarbeitung in das Aufgabengebiet		Die Stellenbesetzungen sind erfolgt. Aufgrund von Ausscheidung und Neuorientierung sind mit Stand 01.01.2021 mehrere Stellen nicht besetzt.
Einführung (bzw. abschließende Vorbereitungen) der Rufbereitschaft, des Tagesdienstes Kinderschutz und der Hotline Kinderschutz im Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe mit Beteiligung von anderen Akteuren (u. a. Polizei, Rettungsstelle)		Die Einführung konnte, aufgrund von Fachkräftemangel, den Beschränkungen zur COVID-19 Pandemie und unterschiedlichen verwaltungsinternen Sichtweisen/ Verantwortungsbereichen, nicht abschließend umgesetzt werden.
Interessenbekundung einer Maßnahme im präventiven Kinderschutz/ Frühe Hilfen und Umsetzung durch einen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe		Zum 01.01.2021 wurde das Angebot Interdisziplinäre Sprechstunde umgesetzt (siehe Punkt 9.4).
Schaffung einer Inobhutnahmestelle für stark beeinträchtigte Kinder und Jugendliche in der Zusammenarbeit zwischen den Fachbereich und einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe/ Behindertenhilfe		Das Konzept wurde durch den Träger erstellt und gemeinsam abgestimmt. Alle Beteiligten (Träger, LHP, MBS) arbeiten konstruktiv miteinander. Die Umsetzung konnte u. a. aufgrund einer fehlenden Immobilie in Potsdam nicht erfolgen. Ohne eine Einrichtung kann eine offizielles Betriebserlaubnisverfahren durch das MBS nicht eingeleitet werden.

## 13. Vorhaben im Jahr 2021

Für das Jahr 2021 gibt es unter anderem folgende Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Kinderschutzes sowie den Frühen Hilfen stehen.

### Kinderschutz

Tab. 6 Vorhaben Kinderschutz 2021 (Datenquelle: LHP, 2021)

Vorhaben	Zeitplan	Beteiligung / Erläuterung
<i>Qualitätsentwicklung</i>		
Umsetzung der Dienstanweisung Kinderschutz (Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 1 bis 3 SGB VIII)	01.01.	Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232), Koordination Kinderschutz (2301)
Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen zwischen den Bereichen Regionale Kinder- und Jugendhilfe und Kindertagesbetreuung	01.03.	Bereiche Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) und Kindertagesbetreuung (234), Koordination Kinderschutz (2301)
Anpassung der Dienstanweisung zur Aufnahme von Verdachtsmeldungen Kinderschutz	offen 	Fachbereich (23), Koordination Kinderschutz (2301); mit Einführung der Rufbereitschaft und Hotline Kinderschutz
Überarbeitung der Dienstanweisung zwischen den Fachbereichen Bildung, Jugend und Sport sowie dem Öffentlicher Gesundheitsdienst	offen 	Fachbereiche Bildung, Jugend und Sport (23) und Öffentlicher Gesundheitsdienst (33), Koordination Kinderschutz (2301), ggf. weiterführend als Kooperationsvereinbarung oder Richtlinie
Entwicklung von Qualitätsbausteinen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Eigeneinrichtungen und Tochterunternehmen der LHP in denen Kinder und Jugendliche betreut werden	31.12. 	Koordination Kinderschutz (2301), Wohnheime Oberstufenzentrum und Wilhelm-von-Türk Schule, Wohnheim Luftschiffhafen gGmbH KUBUS gGmbH, Musikschule; Umsetzung im Rahmenkonzept Kinderschutz der LHP
Weiterführung der ASD-Strategieentwicklung	laufend	Beigeordnete (2), Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232), Kinderschutzkoordination (2301), AG 2301
Durchführungen von Fortbildungen/ Gesprächen zum Kinderschutz	Sommer	Koordination Kinderschutz (2301), Fachstelle Kinderschutz, Fachkräfte Rettungsstelle, Fachkräfte Gemeinschaftsunterkünfte, Eigeneinrichtungen und Tochterunternehmen der LHP

<i>Maßnahmen</i>		
Umsetzung der Rufbereitschaft Kinderschutz	offen	Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232)
Umsetzung der Hotline Kinderschutz	offen	Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232)
Information zur Hotline Kinderschutz	offen 	Koordination Kinderschutz (2301), insbesondere Schulen sowie Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen; mit Einführung der Rufbereitschaft und Hotline Kinderschutz
Schaffung einer Schutzstelle für stark beeinträchtigte Kinder und Jugendliche	offen	Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232), MBSJ, freier Träger
Bewerbung des Angebotes Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte	laufend	Koordination Kinderschutz (2301), insbesondere Tagespflegepersonen, medizinische Fachkräfte
<i>Kooperationen</i>		
Vereinbarung und Umsetzung der neuen Kooperationsvereinbarung „Jugendamt und Klinikum“	offen 	Koordination Kinderschutz (2301), Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232), Ernst von Bergmann Klinikum/ Klinikum Westbrandenburg Potsdam; mit Einführung der Rufbereitschaft und Hotline Kinderschutz
Vereinbarung und Umsetzung der neuen Kooperationsvereinbarung „Jugendamt und Polizei“	offen 	Koordination Kinderschutz (2301), Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232), Polizei Potsdam; mit Einführung der Rufbereitschaft und Hotline Kinderschutz
Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung „Jugendamt und Wohnen“	31.12.	Bereiche Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) und Soziale Wohnhilfen (391)
<i>Konzepte</i>		
Erarbeitung und Beschluss des Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam	31.12.	Koordination Kinderschutz (2301), Beigeordnete (2), Fachbereich (23), Beigeordnetenkonferenz, Jugendhilfeausschuss, Stadtverordnetenversammlung
Erstellung eines Fachkonzeptes Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene in der LHP	31.12.	Koordination Kinderschutz (2301), Fachbereich (23)

## Prävention und Frühe Hilfe

Tab. 7 Prävention und Frühe Hilfen 2021 (Datenquelle: LHP, 2021)

Vorhaben	Zeitplan	Beteiligung / Erläuterung
Ausweitung des Angebotes Frühe Beratung auf 3 Standorte in Potsdam	01.01.	Koordination Kinderschutz (2301), freie Träger
Erstellung eines Fachkonzeptes Frühe Beratung in der LHP	31.12.	Koordination Kinderschutz (2301), freie Träger
Umsetzung des Angebotes interdisziplinäre Sprechstunde und erste Evaluation	01.01. 01.10.	Koordination Kinderschutz (2301), freier Träger
Durchführung einer Fortbildungsmaßnahme für alle Tagespflegepersonen in Potsdam	Sommer	Koordination Kinderschutz (2301), Bereich Kindertagesbetreuung (234)
Erstellung eines Fachkonzeptes Familienhebammen in der LHP	31.12.	Koordination Familienhebammen (232), Koordination Kinderschutz (2301),
Erstellung eines Fachkonzeptes Familienbegrüßungsdienst in der LHP	31.12.	Koordination Familienbegrüßungsdienst (232)
Einführung einer Eltern-Informations-App	31.12.	Koordination Kinderschutz (2301), Fachbereich (23)
Ausrichtung eines Fachtages Frühe Hilfen	Herbst	Koordination Kinderschutz (2301), Landeskoordination Frühe Hilfen, weitere Akteure

Eine kurze Auswertung zur Umsetzung der einzelnen Vorhaben erfolgt im Kinderschutzbericht für das Berichtsjahr 2021.

Abb. 26 Karte Hotline Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2020)







# Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich  
Bildung, Jugend und Sport



Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**21/SVV/0219**

öffentlich

### Betreff:

Arbeitsbedingungen des Kreiskitaelternbeirats

<b>Einreicher:</b> Sabine Frenkler, Mitglied im Jugendhilfeausschuss	Erstellungsdatum	15.02.2021
	Eingang 502:	

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
25.02.2021	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine Angleichung der Arbeitsbedingungen des Kreiskitaelternbeirats mit denen anderer kommunaler Beiräte zu schaffen.

Dazu zählen u.a.

- Aufnahme des Kreiskitaelternbeirats in die Hauptsatzung der LHP
- die Nutzung eines städtischen Unterkontos bei der MBS zur Verwaltung des vom MBS zur Verfügung gestellten Budgets
- Bereitstellung eines geeigneten Raumes für die Durchführung von Vorstandssitzungen und Beratungen sowie zum Aufbewahren von Unterlagen und anderem Arbeitsmaterial
- Bereitstellung eines Telefonanschlusses mit Anrufbeantworter

gez.

Sabine Frenkler, Mitglied im Jugendhilfeausschuss

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?** Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Aufnahme in die Hauptsatzung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Daraus resultierende Handlungen (Konto, Büroraum, etc.) können mit geringen Kosten verbunden sein. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Landeshauptstadt vom Land Brandenburg eine jährliche Pauschale von 5.000 € für die Arbeit der Kreiskitaelternbeiräte erhält. Im letzten Jahr standen dem Beirat für unmittelbare Arbeit 2.200 € zur Verfügung. Die verbleibenden 2.800 € sind demnach als Verwaltungspauschale verbucht worden. Es ist daher zu prüfen, ob etwaige aus der Beschlussvorlage resultierenden Kosten aus dieser Verwaltungspauschale abgedeckt werden können. Eine Erhöhung der Verwaltungspauschale und damit einhergehend eine Verringerung der direkt einzusetzenden Mittel ist nicht wünschenswert.

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Das brandenburgische Kita-Gesetz schreibt die Gründung von Kreiskitaelternbeiräten zwar vor, gibt zur Ausgestaltung vor Ort jedoch nur einen groben Rahmen vor. Durch die Aufnahme in die Hauptsatzung können die Rechte und Pflichten des Beirats näher festgeschrieben werden, darunter u.a. das Rederecht vor der Stadtverordnetenversammlung zu allen Themen der Kindertagesbetreuung. Mit Aufnahme in die Hauptsatzung ergeben sich darüber hinaus weitere Arbeitserleichterungen, darunter u.a. die Nutzung eines städtischen Unterkontos bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse. Die Bereitstellung eines Büroraums sorgt für eine Gleichbehandlung der städtischen Beiräte und erleichtert die Arbeit des Vorstands. Aktuell sammeln sich viele Unterlagen und Materialien in privaten Räumen der Vorstandsmitglieder.

Tagesordnungspunkt für die JHA-Sitzung am 25.2.2021  
eingereicht von Sabine Frenkler am 11.2.2021

### **Arbeitsbedingungen des Kreiskitaelternbeirats**

- Bericht über die organisatorischen Herausforderungen der Arbeit
- Vorschläge zu einer Verbesserung der Arbeitsfähigkeit
- daraus resultierend folgender Antrag:

Beschlussvorlage:

Die Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Der Oberbürgermeister/Die Stadtverordnetenversammlung wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine Angleichung der Arbeitsbedingungen des Kreiskitaelternbeirats mit denen anderer kommunaler Beiräte zu schaffen.

Dazu zählen u.a.

- Aufnahme des Kreiskitaelternbeirats in die Hauptsatzung der LHP
- die Nutzung eines städtischen Unterkontos bei der MBS zur Verwaltung des vom MBS zur Verfügung gestellten Budgets
- Bereitstellung eines geeigneten Raumes für die Durchführung von Vorstandssitzungen und Beratungen sowie zum Aufbewahren von Unterlagen und anderem Arbeitsmaterial
- Bereitstellung eines Telefonanschlusses mit Anrufbeantworter

Begründung:

Das brandenburgische Kita-Gesetz schreibt die Gründung von Kreiskitaelternbeiräten zwar vor, gibt zur Ausgestaltung vor Ort jedoch nur einen groben Rahmen vor. Durch die Aufnahme in die Hauptsatzung können die Rechte und Pflichten des Beirats näher festgeschrieben werden, darunter u.a. das Rederecht vor der Stadtverordnetenversammlung zu allen Themen der Kindertagesbetreuung. Mit Aufnahme in die Hauptsatzung ergeben sich darüber hinaus weitere Arbeitserleichterungen, darunter u.a. die Nutzung eines städtischen Unterkontos bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse. Die Bereitstellung eines Büroraums sorgt für eine Gleichbehandlung der städtischen Beiräte und erleichtert die Arbeit des Vorstands. Aktuell sammeln sich viele Unterlagen und Materialien in privaten Räumen der Vorstandsmitglieder.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufnahme in die Hauptsatzung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Daraus resultierende Handlungen (Konto, Büroraum, etc.) können mit geringen Kosten verbunden sein. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Landeshauptstadt vom Land Brandenburg eine jährliche Pauschale von 5.000 € für die Arbeit der Kreiskitaelternbeiräte erhält. Im letzten Jahr standen dem Beirat für unmittelbare Arbeit 2.200 € zur Verfügung. Die verbleibenden 2.800 € sind demnach als Verwaltungspauschale verbucht worden. Es ist daher zu prüfen, ob etwaige aus der Beschlussvorlage resultierenden Kosten aus dieser Verwaltungspauschale abgedeckt werden können. Eine Erhöhung der Verwaltungspauschale und damit einhergehend eine Verringerung der direkt einzusetzenden Mittel ist nicht wünschenswert.

Klimatische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.





Stadtverordnetenversammlung  
der  
Landeshauptstadt  
Potsdam

## Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

**21/SVV/0040**

öffentlich

### Betreff:

Rückwirkende Zahlung von Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

**Einreicher:** Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 05.01.2021

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

27.01.2021

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sicherzustellen, dass in der Landeshauptstadt Potsdam künftig Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Mittel) nach Bewilligung von Wohngeld oder Kinderzuschlag bis zu 12 Monate rückwirkend bewilligt und ausgezahlt werden.

Die anspruchsberechtigten Eltern sollen mit der Zustellung des anspruchsbegründenden Bescheides in geeigneter Weise über die Möglichkeit informiert werden, BuT-Mittel rückwirkend zu beantragen.

Die Stadtverordnetenversammlung soll im Mai 2021 über den Sachstand unterrichtet werden.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

**Begründung:**

Wenn Familien nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Leistungen (Kinderzuschlag oder Wohngeld) bekommen, stehen ihnen im Rahmen des Existenzminimums auch Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT-Mittel) zu. Dazu gehören zum Beispiel das Mittagessen in Schule und Kita, Kosten für Klassenfahrten, Beiträge für Sportvereine.

Diese Leistungen müssen neben dem Kinderzuschlag (KiZ) oder Wohngeld (WohnG) extra bei der Landeshauptstadt Potsdam - Fachbereich Soziales und Inklusion - beantragt werden.

Seit dem 01.08.2013 - mit Einführung des § 6b Abs.2a BKGG - sind diese Leistungen bei BKGG-Bezug rückwirkend (max. 12 Monate) zum Zeitpunkt der Bewilligung von KiZ bzw. WohnG zu zahlen.

Dies wurde zuletzt auch durch die Gesetzesbegründung zum Starke-Familien-Gesetz (Bundesdrucksache 19/8613 vom 30.03.2019, dort Seite 25) bestätigt, findet sich in der gängigen Kommentierung des Gesetzes (<https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBB-5SR0145>, dort Rn 14), in diversen Dienstanweisungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien von Ministerien (u.a. NRW, Bremen) und Landkreisen bzw. Gemeinden (u.a. Dresden). Selbst auf dem Antragsformular für Teilhabe-Leistungen in der Uckermark wird auf diese Rechtslage hingewiesen. ([https://www.uckermark.de/PDF/Antrag\\_auf\\_Leistungen\\_f%C3%BCr\\_Bildung\\_und\\_Teilhabe\\_f%C3%BCr\\_Bezieher\\_von\\_Wohngeld\\_oder\\_Kinderzuschlag\\_.PDF?ObjSvrID=553&ObjID=5657&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1565596298](https://www.uckermark.de/PDF/Antrag_auf_Leistungen_f%C3%BCr_Bildung_und_Teilhabe_f%C3%BCr_Bezieher_von_Wohngeld_oder_Kinderzuschlag_.PDF?ObjSvrID=553&ObjID=5657&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1565596298), dort Seite 3 oben).

In der Landeshauptstadt Potsdam werden diese Leistungen dennoch erst ab schriftlicher Antragstellung bei der Stadt Potsdam und nicht 12 Monate rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Leistungsanspruchs durch den Wohngeld- oder Kinderzuschlagbescheid gewährt.

Gerade in Potsdam sind die Lebenshaltungskosten besonders hoch. Für arme Familien ist es schwer, die Teilhabe ihrer Kinder am gesellschaftlichen Leben finanziell sicherzustellen. Eine Beschränkung der gesetzlichen Leistungen des Existenzminimums ist nicht nur rechtswidrig, sondern widerspricht auch den Bemühungen der Landeshauptstadt Potsdam um Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder.

